

**BAUER
UND
GUTSHERR
IN
KURSACHSEN**

VON
FRIEDRICH JOHANNES HAUN
1892

Ein Buch über
Pferdebauern, Nachbarn und Einwohner;
Ackerbau, Wiesen, Trift und Hutungen;
Rittergüter, Mühlen und Brauereien;
zu leistende Dienste und Abgaben etc.
im 16., 17. und 18. Jahrhundert

Nachdruck in wesentlichen Auszügen

Liebe Leserin, lieber Leser,
bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Druck: 7. Juni 2022

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist ohne Zustimmung des Herausgebers NICHT gestattet!

Den kompletten Text des Buches finden Sie als PDF im Internet:

1. Google-Buchsuche anklicken:
https://books.google.de/advanced_book_search
2. Den Buchtitel in die erste Suchzeile eingeben („Bauer und Gutsherr in Kursachsen“)
3. durchklicken bis: „Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu ...“, anklicken
4. Schaltfläche  rechts suchen – Auswahl anklicken
5. „PDF herunterladen“ auswählen
6. PDF auf eigenem Rechner speichern (der gesuchte Text ist im letzten Drittel der Datei zu finden)

oder gleich hier klicken:

<https://books.google.de/books?id=KA0aQAAlAAJ&pg=PR2&dq=bauer+und+gutshe+rr+in+kursachsen&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwiBkrWpp6nvAhWPwAIHHR1dBDsQ6AEwB3oECAkQAg#v=onepage&q=bauer%20und%20gutsherr%20in%20kursachsen&f=false>

ABHANDLUNGEN
AUS DEM
STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR
ZU
STRASSBURG I. E.
HERAUSGEGEBEN
VON
G. F. KNAPP.
HEFT IX.
DR. FRIEDRICH JOHANNES HAUN:
BAUER UND GUTSHERR IN KURSACHSEN.
STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1892.

**BAUER UND GUTSHERR
IN KURSACHSEN.**

SCHILDERUNG
DER
LÄNDLICHEN WIRTSCHAFT UND VERFASSUNG
IM 16., 17. UND 18. JAHRHUNDERT.

VON
FRIEDRICH JOHANNES HAUN.
DOCTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1892.

DEM KÖNIGLICHEN KAMMERHERRN
HERRN PAUL VON BRAND
MAJORATSHERRN AUF LAUCHSTÄDT UND DOLGEN, MITGLIED DES
HERRENHAUSES
IN DANKBARER ERGEBENHEIT
GEWIDMET
VOM VERFASSER.

INHALT.

	Seite i.Orig.	Seite hier
VORREDE	VII	6
I. CAPITEL.		
DORF- UND FLURVERFASSUNG IN KURSACHSEN	1	7
Die Rügen und Dorfordnungen.	2	
I. ABSCHNITT. DIE DORFVERFASSUNG.	4	9
§ 1. Die Nachbarschaft.	4	9
§ 2. Die übrigen Einwohner	9	11
Die Häusler 10 Die Hausgenossen 12		
Die Gärtner 13		
§ 3. Die Dorfverwaltung.	14	14
Richter und Schöppen 14		
Die Gemeindeversammlungen 17		
II. ABSCHNITT. DIE FLURVERFASSUNG.	19	17
Hufenrichter und Hegebürgen 19		
§ 1. Die Flur	20	17
Die Hufe 20 Der Hüfner 21 Gewende und		
Gemenge 24 Der Gärtner 25		
Der Halbhüfner 27		
§ 2. Die Viehhaltung	28	21
Die Pferde 29 Die übrigen Vieharten 31		
Ziegen, Gänse und Tauben 34 Die Schafe 35		
Der Gemeindegirt 38		
§ 3. Die Allmend	40	27
Trift und Hutung 40 Die Gemeinweiden 42		
Die Lehden 44 Die Wege 47		
§ 4. Die Wiesen	49	32
§ 5. Die Ackerwirtschaft.	51	33
Das Jahrfeld 52 Das Artfeld 53 Winterart und		
Sommerart 54 Die Brache 55		
§ 6. Eine Flurbesichtigung	59	36
II. CAPITEL.		
DAS RITTERGUT IN KURSACHSEN	63	39
§ 1. Ursprung und Entstehung	63	
Die Pfarren als Grundherrschaften 66.		
§ 2. Umfang	68	
§ 3. Die Gutsverwaltung	71	
Der Erb-, Lehn- und Gerichtsherr 71		
Der Pächter 73 Die Wirtschaftsbeamten 74		
Korn- und Bauschreiber, Hausverwalter 75		
Der Hofmeister oder Feldvogt 76		
§ 4. Die Schäfereien.	78	
Der Schäfer 80 Der Schäfereipächter 84		

INHALT.

	Seite i.Orig.	Seite hier
§ 5. Die Ackerwirtschaft.	86	
Die Frühjahrsbestellung um 1580	87	
Sommerarbeiten und Ernte	90	
Herbstbestellung und Winterarbeiten	94	
§ 6. Die Gutswirtschaft in späterer Zeit.	96	
Ein Rittergut bei Rötha um 1761-1766	98.	
III. CAPITEL.		
DIE LÄNDLICHEN NEBENGEWERBE	110	44
§ 1. Der Mühlenbetrieb	110	
Die Wassermühlen	112	
Die Windmühlen	115	
Der Mahlzwang	116	
Besitzverhältnisse bei Mühlen	120	
§ 2. Der Brauereibetrieb	122	
Das Hausbrauen und der Reiheschank	122	
Das Gemeindebrauhaus	123	
Der Richter und der Erbkretschmar	124	
Die Braugerechtigkeit der Rittergüter	125	
Der Brauzwang	126	
Die Braugerechtigkeit der Städte	130	
Das Meilenrecht	132	
Die Ausfälle	134	
IV. CAPITEL.		
GUTSHERRLICH-BÄUERLICHE VERHÄLTNISSE	138	46
§ 1. Die Servituten.	139	46
Die Waldgerechtigkeiten	140	
Die Triftgerechtigkeit	142	
Offene und geschlossene Zeiten	144	
Die Hut- oder Weidegerechtigkeit	148.	
Streit zu Pfaffroda 1652 -1671	150	
§ 2. Die Gerichtsbarkeit	154	
Die Gerichtsverwalter	157	
§ 3. Die Erbhuldigung	159	
§ 4. Bäuerliche Besitzverhältnisse	162	49
§ 5. Die Abgaben	168	
Die Lehnwaare	170	
Das Abzugsgeld	174	
Zins und Erbzins	176	
Der Zehnte	179.	
§ 6. Die Dienste.	159	50
Der Gesindedienstzwang	185	
Hausgenossendienste	187.	
Das Botschaftlaufen	189	
Die Zechfuhren	191	
Die Baudienste	193.	
Die Wachtdienste	196	
Die Acker-, Ernte- und Hofdienste	198.	
§ 7. Der Bauernaufstand von 1790.	205	
NACHWORT	221	

VORREDE.

Die vorliegende Arbeit tritt in schlichtem Gewande vor den Leser und will nur einen bescheidenen, aber wie der Verfasser und der Herausgeber glauben, bisher noch nicht gebotenen Beitrag zur Kenntnis der früheren ländlichen Verfassung liefern. Sagen wir zunächst, dass sie keine geschichtliche Darstellung mit strenger Hervorhebung der Entwicklungsstufen geben will; hierzu würde das benutzte Material sich nicht eignen. Sie will ferner keineswegs durch juristische Schärfe in Begriffsbestimmungen glänzen; sie will auch nicht etwa, wie es anderwärts versucht worden ist, die sozialpolitischen Kämpfe schildern, die sich innerhalb der alten ländlichen Verfassung und mehr noch bei der Auflösung derselben abgespielt haben: hierzu sind die Vorgänge in Kur-sachsen zu geringfügig.

Was sie will, ist vielmehr folgendes. Auf Grund eines ungemein reichhaltigen, wesentlich von Klingner gesammelten Materials, das in vier Quartbänden äußerlich wohlgeordnet und übersichtlich vorliegt, soll ein anschauliches Gesamtbild der Landwirtschaft und der ländlichen Verfassung gegeben werden, wie es dem sachverständigen Forscher erscheint, wenn er die unendlich vielen einzelnen Nachrichten und Urkunden verständnisvoll zu einem Ganzen zusammenfasst. Es kommt hier alles auf Vollständigkeit, Greifbarkeit und Lebendigkeit an. Der Verfasser hat seine Aufgabe erfüllt, wenn der Leser das Gefühl mitnimmt, dass er nun einen Einblick in das Leben der damaligen Zeit gewonnen habe. Der Leser soll nicht etwa nur die Aufzählung vergangener Rechtsinstitute und wirtschaftlicher Einrichtungen in neben einander gestellten und erläuterten technischen Ausdrücken finden, sondern er soll sehen und fühlen, wie alle diese fremdartig gewordenen Erscheinungen damals im Leben in einander wirkten und wie sie sich als Ganzes darstellten. Es ist von vornherein klar, dass eine solche Darstellung erst in unserer Zeit versucht werden kann: denn erst wir stehen außerhalb der damaligen Verfassung und haben daher den nötigen zeitlichen Abstand gewonnen. Die Zeitgenossen selbst, vor allem Klingner, hatten gar kein Gefühl dafür, dass sich die ihnen so geläufige Umgebung nicht von selbst verstand.

Vielleicht wird durch den Versuch einer künstlerischen Wiederherstellung der Vergangenheit auch allen denjenigen ein Dienst geleistet, die sich noch ferner an das Studium der gutsherrlich -bäuerlichen Verhältnisse in den westlichen Gebieten Deutschlands und im Auslande heranwagen.

Strassburg i. E. 29. Nov. 1890.

I. CAPITEL.

DORF- UND FLURVERFASSUNG IN KURSACHSEN.

Kursachsen, heute nur mehr ein historischer Begriff, war im Laufe einer vielhundertjährigen Entwicklung zu einem kräftigen und wohlabgerundeten Gemeinwesen heran-geblüht, und nahm lange Zeit hindurch unter den deutschen Staaten eine führende Stellung ein, bis es endlich von dem glücklicheren Nachbar im Norden abgelöst wurde, zu dem es jetzt neidlos hinüberblickt.

Die Kraft des kursächsischen Staates beruhte auf den durch die Weisheit seiner Fürsten unablässig und sorgfältig geordneten inneren Verhältnissen, auf der gesicherten Lage und dem Wohlstande aller Bevölkerungsklassen, von denen einige der wichtigsten den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bilden sollen.

Dabei ziehen wir die stammverwandten sächsischen Herzogtümer, wo es nötig ist, und wegen der Gleichartigkeit und Ähnlichkeit der Verhältnisse auch mit Recht, in den Kreis unserer Untersuchungen, während die erst später hinzutretende Lausitz wegen ihrer vollständig anders gearteten Entwicklung ausgeschlossen bleibt.

Durch seine Lage mitten im „Herzen von Europa“ noch gegenwärtig bedeutungsvoll – es verbindet den niedersächsischen Nordwesten mit Schlesien und Böhmen, Hessen und Baiern mit dem preußischen Osten – ist das so umschriebene Gebiet nicht minder wichtig durch seine Erstreckung zu beiden Seiten der alten slavisch - deutschen Grenze: der westliche Teil ist uralter deutscher Boden, der östliche, vorübergehend in slavischen Besitz geraten, wurde so früh und so gründlich mit deutschen Ansiedlern wieder besetzt, dass jede Spur slavischen Wesens bis zur Unkenntlichkeit verwischt ist, und er ebenso rein deutsch erscheint, wie jener.

Wir wenden uns nunmehr zu der Betrachtung derjenigen Bewohner unseres Gebietes, welche als Bauern in Dörfern sitzen.

Das Material hierzu liefern uns Johann Gottlob Klingners „Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte“, Leipzig 1749 ff., 4 Quartbände, stets zitiert mit I., II., III., IV. und arab. Seitenzahl.

Der Verfasser bezieht sich im Weiteren ständig und ausführlich auf die Sammlungen von Klingner. Er zählt oft Beispiele aus ganz unterschiedlichen Orten und Regionen unmittelbar hintereinander auf – die von ihm zu jedem Beispiel als Beleg angegebenen Fußnoten wurden in dieser Ausgabe weggelassen – J. Krause

Die Rügen und Dorfordnungen.

Die Dorf- und Flurverfassung beruht in Kursachsen und Thüringen, wie überall in Deutschland, auf uraltem Herkommen, welches vorzeiten durch die bei den Jahr-, Rüge-, Ding-, und Ehe- (echten) Gerichten anzubringenden „Rügen“ von Geschlecht zu Geschlecht im Bewusstsein der Dorfgenossen lebendig erhalten wurde. Nach und nach, oft erst sehr spät, für Lindenthal z. B. im Jahre 1724, wurden diese Rügen oder „Dorfgespräche“ dann aufgezeichnet und als „Dorfordnungen“ oder „Dorfartikel“ von der „Obrigkeit“ konfirmirt oder ratifizirt. Die Rügen¹ und die nach ihnen gemachten Aufzeichnungen entsprechen den Zuständen jener Zeiten, wo noch die gesammte Einwohnerschaft eines Dorfes eine durchaus gleichartige, im Dorf und auf der Mark qualitativ, [vielleicht auch quantitativ] gleichberechtigte Masse war, Markgenossen, Dorfgenossen, „Nachbarn“. Andere Einwohner, wie Gärtner, Kossäten, Häusler, Schutzgenossen, fremdes Volk, waren noch unbekannt und von ihnen schweigen Rügen und Dorfordnungen in der Regel; sprechen sie jedoch ausnahmsweise davon, so sind das spätere Zusätze, Einschiebssel, wie jene neu entstehenden Klassen selbst Einschiebssel in der „Nachbarschaft“ sind, nachdem diese sich aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen hatte. Die Dorfordnungen selbst bezeichnen sich stets als solche „der Gemeinde zu –“ oder „der Nachbarn zu –“ und weisen damit auf die alte Agrargemeinde hin, stellen diese in einen scharfen Gegensatz zu den übrigen Einwohnern, Schutzgenossen, Hintersassen.

Dem Inhalt und oft der Form und Fassung nach sind die Dorfordnungen einander sehr ähnlich, mit kleinen durch örtliche Verhältnisse gebotenen Abänderungen. Im Laufe der Zeit werden hier und da Verbesserungen angebracht oder einzelne Punkte aus landesherrlichen Verordnungen übernommen. Die einzelnen Bestimmungen stehen bunt und planlos durcheinander. Die hauptsächlichsten betreffen die Gemeindeabgaben und deren Verwendung, die Ordnung und die Gegenstände der gemeinen Zusammenkünfte, die Handhabung der Feldordnung, Viehhaltung, Trift und Hutung, gottesfürchtigen Lebenswandel, Frieden und Einigkeit, Zucht und Sitte, das Backen, Bierbrauen und -schenken, das Löschwesen u. s. w., und die Strafen für die Übertretung aller dieser Vorschriften. Sie werden an den ordentlichen Kür- oder Gerichtstagen, 1, 2, 3, 4 Mal im Jahre vom Gerichtshalter oder von Richter und Schöppen, mitunter auch alle 14 Tage von der Kanzel herab der Gemeinde vorgelesen, und gehen auf diese Weise als unverlierbares Eigentum in das Gedächtnis der Einzelnen über, so dass sie von den Überlebenden mit Leichtigkeit wiederhergestellt werden können, wenn sie etwa „bei dem leidigen Kriegswesen“, besonders „im Bannerischen Wesen“ mitsammt dem Dorfe und dem größten Teile der Nachbarn zu Grunde gegangen sein sollten. Sämtliche Nachbarn verpflichten sich durch Unterschrift, wenn nötig „mit geführter Hand“ zur Beobachtung, an einigen Orten bekommt jeder Nachbar eine Abschrift der Dorfartikel.

Betrachten wir zunächst diejenigen Teile der Dorfordnungen, welche sich auf die Dorfverfassung beziehen.

¹ Das Rügegericht (Frevelgericht, Jahrding) war ein Niedergericht mit der Zuständigkeit für Rügen (Anzeige eines Vergehens bei Gericht) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Rügegerichte zeichnen sich als außegerichtliches Konfliktaustragen dadurch aus, dass sie vor dem Hintergrund einer mythischen Inszenierung einen Verfahrensritus praktizieren, der sich oft durch eine spezielle Sprache auszeichnet. Das Rügegericht/Ruggericht fand zumeist an einem bestimmten Tag im Jahr statt. Die Kontrahenten kamen hier zum „ruegen“ (z. B. vor dem Pfarrer) zusammen und warfen sich ihre Sünden gegenseitig vor. Rügegerichte nahmen später volksbräuchliche Formen an und lebten auf diese Art weiter. Hierbei handelte es sich um eine Art der Volksgerichtsbarkeit, bei der der Angeklagte nicht bestraft, sondern „gerügt“ bzw. verspottet wurde.

I. ABSCHNITT. DIE DORFVERFASSUNG.

Man nimmt gewöhnlich an, dass die gesammte Einwohnerschaft eines Dorfes anfangs eine gleichberechtigte und gleichverpflichtete Masse von Dorf- und Markgenossen oder Nachbarn war. Erst allmählich sei eine Scheidung eingetreten in solche Einwohner, welche Nachbarn sind, und solche, welche nicht Nachbarn sind. Diese Scheidung ist in dem von uns betrachteten Zeitraum jedenfalls überall bereits vollzogen. Wenn in älteren Urkunden neben der Nachbarschaft jene andren Bestandteile nicht genannt werden, so kommt das daher, dass sie wegen ihrer noch geringen Anzahl oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit kaum bemerkt wurden. Man sah sie nicht. Der Mensch fing erst beim Nachbar an. Die übrigen waren rechtlos, wenn auch nicht schutzlos. Die weiteren Unter-Scheidungen in die einzelnen sogenannten bäuerlichen Klassen gehen uns hier zu nächst noch nichts an. Sie erlangen erst bei der Flurverfassung ihre Bedeutung.

§1. Die Nachbarschaft.

Jeder Nachbar hat gleiche Rechte und Pflichten, als gleichberechtigtes Mitglied der alten Agrargemeinde. Jeder Nachbar hat im Dorf eine Hofraite, Hofstätte, Baustätte, Gehöft und darauf ein Haus oder eine Feuerstätte, eine Scheune und Ställe. Die Gehöfte sollen mit Wänden und Zäunen, Thoren und Thüren zugemacht und verwahrt werden. Die Zäune dürfen nicht auf Gemeindeland hinausgerückt werden. Das Baumaterial ist vorwiegend Holz, Lehmfachwerk –, die Dächer sind mit Stroh gedeckt. Die Bauart der Dörfer ist eine ziemlich geschlossene. Die Feuersgefahr ist deshalb sehr groß. Entsteht ein Brand, so ist gewöhnlich das ganze Dorf verloren trotz der zahlreichen Vorschriften über das Löschwesen, die Einrichtung der Herde und Backöfen. Die Feuerstätte und, wo kein Gemeinde-Backofen vorhanden ist, seinen Backofen muss daher jeder Nachbar in gutem baulichen und feuersicherem Zustande halten. Jährlich ein oder zwei Mal findet eine Besichtigung durch Richter und Schöppen statt, die dafür gewisse Gebühren beziehen. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten werden mit Geldbuße und im Wiederbetretungsfalle mit Einreißen der unvorschriftsmäßigen Herd- und Backofenanlagen bestraft. Sogar bei Nacht, und in Abwesenheit des Hausherrn bricht der löbliche Gemeindevorstand gewaltsam in ein Haus ein und zerstört einen Backofen, in dem gerade gebacken wird. Das Backen bei windigem Wetter, bei Nacht und am Sonntage, sowie das Flachsdörren in Stuben und an feuergefährlichen Orten ist verboten. Weiter muss zur Verhütung von Feuersgefahr fleißig gewacht werden. Dies wird von den Nachbarn paarweise nach der „Zeche“ – nach einer bestimmten Reihenfolge besorgt². Wie, das lässt sich denken. So meldet der Gerichtsschöppe Andreas Meiner zu Taura am 4. April 1734 im Gericht, dass er Tags zuvor gegen 3 Uhr früh die Wache, als er solche im oberen Dorfe visitiret, nirgends angetroffen, sondern Jakob Petersen und George Friebe, welche um 12 Uhr die Wache anzutreten hatten, in des ersteren Hause schlafend gefunden hätte. Deshalb ist auch in manchen Dörfern bereits ein berufsmäßiger Nachtwächter vorhanden. An einigen Orten blasen die Wächter die Stunden auf dem Horn, an andern nicht.

² die Reihe und Ordnung, nach welcher ein Geschäft oder sonst etwas die Glieder einer Gemeinde oder Gesellschaft trifft. In Bezug auf Frohdienste unterscheidet man in manchen Dörfern eine große und kleine Zeche (Krünitz)

Ferner muss jeder Nachbar, wenigstens von Ostern bis Michael, ein Fass mit Wasser vor dem Hause aufstellen und einen oder zwei lederne Löscheimer zum Vorrat liefern, der im Gemeindehaus, bisweilen in der Kirche, als dem einzig feuersicheren Gebäude aufbewahrt wird. Die Anzahl und Länge der Feuerleitern ist ebenfalls genau vorgeschrieben, desgleichen müssen Feuerhaken und Schleifen mit Fässern in entsprechender Menge vorhanden sein. Der Pferdner, der zuerst mit einem solchen Schleiffass voll Wasser auf der Brandstätte eintrifft, erhält eine besondere „Verehrung“ aus der Gemeindekasse.

In den „erbärmlichen Kriegsläufte“ schleicht sich nebst vielen anderen Untugenden auch das schädliche „Tabaktrinken“ häufig ein, wodurch die Unterthanen und Einwohner sich nicht allein an ihrer Gesundheit schaden, sondern auch viel und große Feuersbrünste verursachen. Es wird deshalb ernstlich verboten, später wenigstens im Hause gestattet. Schließlich muss in jeder Scheune ein Behältnis für die Laterne vorhanden sein. Mit Lichtern oder Lampen darf überhaupt nicht in Scheunen oder Ställe, oder in Räume ohne Decke und Estrich gegangen werden.

Wie das Tabakrauchen ist der Genuss geistiger Getränke Einschränkungen unterworfen. Bier einzulegen ist nur bei festlichen Gelegenheiten erlaubt. Hat ein Nachbar sonst Durst, so muss er zum „Erbkretzschmar“ – Dorfschenken – gehen, und dazu Geld in seinen Beutel thun: denn der Kretzschmar darf keinem Nachbar mehr als für vier bis fünf Groschen Bier „anschneiden“ am Kerbstock, und darf diese Summe nicht länger als ein Vierteljahr stehen lassen. An manchen Orten sind die Gemeindebußen in Bier festgesetzt. Dadurch wird gleichzeitig der Brauerei der Gerichtsherrschaft aufgeholfen. Aber es darf Niemand genötigt werden, bei irgendwelchen Anlässen etwas zum Besten zu geben. Beim Gemeindebier ist das übermäßige Zutrinken verboten. - In seinem eigenen Hause darf kein Nachbar länger als bis 8 Uhr im Winter, bis 9 Uhr im Sommer Gäste haben, selbst wenn er sie nicht mit Bier bewirbt. Dieselben Stunden gelten für die „Kretzschame“ –Wirtshäuser. Kein Nachbar darf mehr als einen Groschen, und den nicht öfter als monatlich höchstens einmal verspielen.

Besondere Fürsorge ist der Sonntagsheiligung gewidmet. Jeder Nachbar soll an den ordentlichen Feiertagen fleißig zur Kirche gehen, auch Weib, Kinder und Gesinde daran nicht hindern. Wer ohne genügenden Grund und ohne Erlaubnis zu Hause bleibt, und gar während der Kirchzeit arbeitet oder auch nur im Felde gesehen wird, oder sich des Vogelstellens verdächtig macht, muss Strafe an den Gotteskasten oder an die Gemeindekasse zahlen. Musik und Tanz, Würfel-, Karten- und Kegelspiel in den Schenken ist während des ganzen Sonntags nicht gestattet. – Fluchen und Gott lästern wird mit 2 Groschen Gemeindebuße, von der Obrigkeit außerdem mit Hals-eisen und merklicher Gefängnisstrafe geahndet. Wer es nicht anzeigt, wird wie der Thäter selbst bestraft.

Spinnstuben oder andere Zusammenkünfte der Knechte und Mägde, desgleichen alle „unordentlichen“ Tänze sind verboten. Die Sünden gegen das sechste Gebot sollen „besten Fleißes“ vermieden, die Übertreter durch die Obrigkeit ernstlich, im Wiederholungs-falle mit Landesverweisung gestraft werden.

Alle Nachbarn sollen freundlich und friedlich mit einander leben, und den Dorffrieden nach Kräften halten. Hader und Schlägerei müssen der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden, und sind natürlich auch der Gemeinde zu büßen. Gegenseitige Hilfsleistungen sind Pflicht. Schlägt ein Nachbar die Bitte des andren, ihm mit seinen Pferden bei der Ackerarbeit zu helfen, ohne triftigen Grund ab, so wird dem Ungefälligen für das betreffende Jahr das Recht entzogen, seine Pferde auf die gemeine Hutweide zu schicken. Braucht ein Nachbar den andren als Zeugen, soll er ihm, wenn dieser es nicht aus Nachbarschaft umsonst thun will, Zeugengebühren geben, und zwar Wegegelder für die Meile und Zehrgelder auf den Tag im Betrage von je 18 Pfennigen.

Ist ein Nachbar der Plackereien seines Berufes müde oder arbeitsunfähig, so verkauft er sein Gut an eins seiner Kinder oder an einen Fremden, und zieht aus, wird „Auszügler“. Er verlässt indes in den seltensten Fällen das Gut, sondern nur die heizbare Stube, die einzige, die in der großen Mehrzahl der Bauerhäuser vorhanden ist, und zieht in eine Kammer, behält sich jedoch vor, die warme Stube benutzen und in Krankheitsfällen sein Bett darin aufschlagen zu dürfen. In gewissem Sinne verliert er damit die Zugehörigkeit zur „Nachbarschaft“, die der neue Besitzer nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erwirbt. Das Loos eines Auszüglers ist kein beneidenswertes, und nur die Anhänglichkeit an das einstige Besitztum lässt ihn die mancherlei Unannehmlichkeiten ertragen. Auch der Wunsch bei seinen Toten zu ruhen, hält ihn im Dorfe fest. Auf dem Wege zur letzten Ruhe soll jedes Mitglied der Nachbarschaft möglichst zahlreich von den andern begleitet werden. Stirbt ein Erwachsener, so wird der Sarg von den Bauern auf den Kirchhof gefahren, und aus jedem Hause folgen mindestens zwei Personen. Kinder werden hinausgetragen, und es folgt wenigstens eine Person aus jedem Hause. Oder es folgt sogar die ganze Gemeinde und die Familien der Hausgenossen. Versäumnis wird mit 3-6 Groschen gebüßt. Das Grab wird entweder nach der Zeche gemacht, oder von den 2 oder 4 zunächst wohnenden Nachbarn, die daher Sterbenachbarn heißen. Während der Leichenzug sich vom Sterbehaube bis zum Grabe bewegt, werden die Glocken geläutet.

Selbst wer nicht Nachbarrecht besitzt, kann sich durch einen jährlichen Zins an die Gemeindekasse ein derartiges feierliches Begräbnis erkaufen. Da solche Einwohner im Tode gleichsam Nachbarn werden, heißen sie ebenfalls, in einem andern Sinne, Sterbenachbarn. Ist diese Eigenschaft als Sterbenachbar bei Lebzeiten nicht erworben, so muss das Grabmachen und Läuten im einzelnen Falle besonders bezahlt werden.

Auch das eheliche Güterrecht wird geregelt. Die Hälfte des Vermögens fällt an den überlebenden Teil, wenn ein Testament oder eine Eheverabredung nicht vorhanden ist. Bei Wiederverheiratungen hat eine Auseinandersetzung mit den Kindern früherer Ehen oder mit den erbberechtigten Verwandten voranzugehen. Richter und Schöppen haben dafür zu sorgen, dass minderjährigen Kindern Vormünder bestellt werden. Die Vormünder müssen jährlich Rechnung legen. Wittwen bekommen Kuratoren.

Dies sind die wesentlichsten Punkte der Nachbarschaftsverfassung, die auf das Zusammenleben im Dorfe Bezug haben. In dem Maße als neben der Nachbarschaft eine Anzahl anderer Dorfeinwohner sich einfindet, werden diese Bestimmungen bald mehr bald weniger auch auf diese Eindringlinge ausgedehnt.

§ 2. Die übrigen Einwohner.

Der Nachbarschaft steht nun eine andere Gruppe von Dorfbewohnern gegenüber, die „Kleinen“, wie sie wohl im Gegensatz zu jenen, den „Großen“, genannt werden. Sie zerfallen ihrerseits wiederum in verschiedene Unterabteilungen, die zum Teil gleich hier bei der Dorfverfassung ihrem Wesen nach kurz gekennzeichnet werden müssen, da die Kleinen auf der Flur überhaupt nichts zu sagen haben.

Betrachten wir die übrigen Einwohner zuvörderst in ihrer Gesamtheit im Gegensatz zur Nachbarschaft. Ihre Kennzeichen, ihre Rechte und Pflichten sind fast durchweg negativer Art. Was die Nachbarn haben, das haben sie nicht, was jene dürfen und müssen, das dürfen und müssen sie nicht. Sie treten meist nicht selbständig in die Erscheinung, sondern fast immer nur in Konflikten mit den Nachbarn und bei der Schlichtung solcher Konflikte in Vergleichen. Einzelne Punkte solcher Vergleiche gehen dann im Laufe der Zeit in die ursprünglich nur die Verhältnisse der Nachbar-

schaft regelnden Dorfordinungen über, und daher kommt es, dass sie darin erwähnt werden. Sie sind geduldet, und ihr Dasein ist von einer, wenn auch meist unwiderruflichen Erlaubnis der Nachbarschaft abhängig.

Sie haben Häuser im Dorfe, aber keine eigentlichen Hofraiten, keine Baustätten. Bald liegen diese Häuser – „eingebaute Häuserchen“ – zwischen den Gehöften der Nachbarn, bald liegen sie getrennt davon, auf einem besonderen Platz, von der „Gemeinde“ durch Rain und Zaun geschieden.

Im einzelnen unterscheiden wir Gärtner, Häusler und Hausgenossen. Diese Klassen sind verschiedenen Alters, und die einzelnen Mitglieder jeder Klasse von sehr verschiedener Herkunft. Übergänge aus einer in die andere, in Folge von wirtschaftlichen Vorgängen, sind häufig, ja es findet ein vereinzelt Aufsteigen in die Nachbarschaft statt, während andererseits die Masse der Kleinen eine Bereicherung durch heruntergekommene Angehörige der Nachbarschaft erfährt.

Die Häusler.

Zu den Häuslern werden vor allen Dingen die Handwerker gerechnet. Sie sind unstreitig die ältesten unter den Häuslern und die ältesten außerhalb der Nachbarschaft stehenden Dorfeinwohner überhaupt. Nicht in allen Dörfern dürfen sie sitzen. Ihr Vorhandensein beruht gewöhnlich auf altem Herkommen oder besonderen Privilegien. Solche Privilegien werden jedoch nur erteilt, wenn das betreffende Dorf von allen umliegenden Städten wenigstens eine Meile entfernt ist. Vorzugsweise vorkommende Handwerker sind Schmiede, Tischler, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider, Leineweber, Töpfer, Fischer, Müller. Zu Ottendorf darf die Gemeinde je einen Meister jedes beliebigen Handwerks, der sich daselbst ernähren kann, halten. Anderwärts fällt noch diese Beschränkung der Anzahl fort. Ihre freie Zeit füllten viele von diesen Handwerkern mit dem Unterricht der lernbegierigen Dorfjugend aus.

Eine gnädigste Landesverordnung von 1580 erlaubt den Dorfschulmeistern, wenn sie ein Handwerk zünftig erlernt haben und es mit einer Lade halten, dasselbe in ihrer Wohnung, außerhalb der Schulstunden, ohne Versäumnis ihres Amtes gehörig zu treiben, damit sie desto besser mit den Ihrigen auskommen. Denn „die meisten Bauern thun ihren Schuldienern selten mehr zu gut, als wozu sie verbunden sind“. Jedoch sollen die Schulmeister diese Erlaubnis nicht missbrauchen, auch nicht Waaren zum Verkauf anfertigen.

Anderer Art und weit jüngerer Herkunft sind diejenigen Häusler, welche durch Teilungen größerer Güter, durch das „Vereinzeln der Grundstücke“ d. h. durch Veräußern einzelner Parzellen entstanden sind.

Es bleibt so von ganzen Bauerngütern oft nur das Haus übrig, während das dazu gehörige Land zu anderen Gütern geschlagen ist. Besonders nach dem dreißigjährigen Kriege scheint dies häufiger vorgekommen zu sein, und die Sorge des Landesherren geht dahin, diesen Unfug möglichst einzuschränken. Auf diese Weise ist in vielen Fällen das Vorkommen von Häuslern mitten in der Nachbarschaft zu erklären. Um das Haus herum liegt vielfach ein Garten und auch ein paar Äcker nennt der Häusler vielleicht sein eigen; aber alles dies genügt nicht zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft. Der Häusler ist daher meist auf Tagelohn oder auf Erträgnisse aus Pachtland angewiesen. In dem Vorkommen des Häuslers zeigen sich die größten Unregelmäßigkeiten. Im Jahre 1581 finden sich in drei zum Rittergut Taubenheim gehörigen Dörfern gar keine Häusler, in fünf anderen dagegen je 1, 2, 3, 3 und 24. Besonders günstiger Boden für die Entwicklung des Häuslertums scheinen die Orte zu sein, an welchen sich Rittersitze befinden. Eine Statistik des Amts Dippoldiswalde, welche allerdings einer späteren Zeit angehört, der wir aber für die vorliegenden Verhältnisse rückwirkende Kraft zuerkennen können, zeigt uns unter 32 Dörfern 25 mit Häuslern. Sechs

von diesen 32 Ortschaften sind keine Dörfer im eigentlichen Sinne, sondern zer Schlagene Vorwerke oder Freigüter, so dass nur ein einziges eigentliches Dorf frei von Häuslern ist. Die Gesamtzahl der Häusler beträgt 432, sie machen dort 41,5 % der Haushaltungen aus.

Die Hausgenossen.

Eine Klasse gänzlich ohne Grund- und Hausbesitz sind die Hausgenossen oder Hausleute, Einlieger oder Mieter bei einem Angehörigen der Agrargemeinde oder bei einem der übrigen Einwohner. Es sind entweder Angehörige des Besitzers oder Fremde. Zu ihnen gehören zunächst die Auszügler. Ferner alle die, es mögen Nachbarsöhne oder Fremde sein, die ihr eigen Feuer und Herd haben, also eine selbständige Haushaltung in gemieteten Räumen führen. Sie zahlen jährliche Abgaben an die Gemeinde, Mann und Frau je 9 Groschen. Zur Besoldung des Berufsnachtwächters trägt „das Paar Volk“ d. h. jedes Ehepaar ebenfalls jährlich 2 Groschen bei.

Bei ihrem Anzuge müssen sie sich persönlich dem Richter vorstellen oder Leumundzeugnisse beibringen und der Gemeinde vorlegen, wozu auch die Mieter der im Dorfe befindlichen Häuser des Gerichtsherrn verpflichtet sind. Der gleichen Vorschrift sind übrigens die Hofmeister der Bauern und die Pächter der Bauerngüter unterworfen. Länger als auf ein Jahr oder gar nur ein halb Jahr darf keinem Hofmeister und Hausgenossen Wohnung zugesagt werden. Die Wirte übernehmen der Nachbarschaft gegen über Bürgschaft für das Wohlverhalten ihrer Mieter und Angestellten, die bei der jedesmaligen Kontraktserneuerung ebenfalls erneuert werden muss. – „Damit die Nachbarn zur Beförderung ihrer Arbeit desto leichter Handarbeiter um gebührligen Lohn bekommen können“, darf ihnen ihr Wirt kein Getreide, Lein oder Hanf, Rüben oder Kraut in seinem Lande säen oder pflanzen, denn die Bearbeitung solcher Feldstücke würde ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen und der Ertrag sie vielleicht von der Lohnarbeit unabhängig machen. Über die Menge der Hausgenossen lassen sich keine Angaben machen, doch müssen sie ziemlich zahlreich gewesen sein, denn es ergehen Verordnungen, wonach Niemand mehr als ein Paar fremdes Volk aufnehmen soll. Es wird nämlich befürchtet, dass sie sonst keinen ehrlichen Lebensunterhalt finden und sich deswegen des Stehlens befleißigen oder sich aufs Betteln legen möchten.

Das Verhältnis der Hausgenossen zur Gutsherrschaft wird uns in einem späteren Kapitel noch beschäftigen.

Die Gärtner.

Die Gärtner – Kossäten – treten sicher viel später in den Kreis der Dorfbewohner als die Häusler. Sie stellen sich dar als die „Hintersassen“ der Nachbarn, während neben ihnen die Häusler meist ausdrücklich als besondere Klasse genannt werden.

Als solche Hintersassen genießen sie ursprünglich keiner Rechte, wohl aber des Schutzes, wofür sie gleichzeitig Verpflichtungen übernehmen. Da sie einen umfangreicheren Landbesitz haben, als die Häusler, lässt sich ihr Verhältnis zur Nachbarschaft erst bei der Flurverfassung genauer bestimmen. Sie sind entweder selbständiger Herkunft, oder gehen aus einer der benachbarten Klassen hervor. Von den acht Dörfern des Ritterguts Taubenheim weisen 1581 drei gar keine Gärtner auf, die übrigen je 1, 4, 6, 6, und 11. Am zahlreichsten sind sie wiederum am Orte des Rittersitzes vertreten.

Die Statistik des Amtes Dippoldiswalde von 1781 zählt in 19 von 32 Dörfern zusammen 123 Gärtner, gleich 11,5 % o der Haushaltungen. Eine Ortschaft besteht nur aus zwei Gärtnern und fünf Häuslern, entbehrt also gänzlich des Kernes der Nachbarschaft, dessen Vorhandensein für den eigentlichen Begriff des Dorfes notwendig ist. Gärtner

Das Amt des Wahl- oder Zech-Richters dauert in der Regel ein Jahr, ausnahmsweise nur ein halbes oder auch zwei Jahre. Die Wahl darf ohne erhebliche Ursachen nicht ausgeschlagen werden; Verarmte scheiden aus der Zeche aus. Nach Ablauf seiner Amtszeit und nach geschehener Rechnungslegung legt der Richter in feierlicher Gemeindeversammlung den weißen Gerichtsstab auf den Tisch und damit sein Amt nieder. Feierlich wird Stab und Amt dem Nachfolger überantwortet. Für den Wahltag haben die Ackerleute im Kleinen Felde zu Belgern, 1649, eine Trinkordnung ausgearbeitet, welche bereits alle wesentlichen Bestimmungen des berühmten Leipziger Comments enthält.

Wie sehr das feste Gefüge der Nachbarschaft sich allmählich gelockert hat, das beweist der Umstand, dass bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts, im Jahre 1666, zu Oberfrankenhain ein Hintersasse, ein Gärtner, Richter ist, 1652 zu Gröben ein Förster gegen Erbzins die Richterhufe und damit das Amt übernommen hat. Und 1692 ist ein Häusler zu Laue, 1728 ein Häusler zu Gruna, Besitzer eines Kästnerguts mit Gemeindegabeln, nachdem er bereits 1 1/2 Jahr lang Schöppe gewesen, Richter daselbst. Kästnergüter oder Kastengüter sind Güter, welche von einer Kirche, einem „Gotteskasten“ zu Lehn rühren. Ihre Besitzer heißen Kastenleute oder Kästner. Auch Pächter von Bauerngütern dürfen Richter werden.

Wegen begründeter Beschwerden über seine Amtsführung kann die Gemeinde die Absetzung des Richters verlangen. Desgleichen ist freiwillige Amtsniederlegung gestattet. Wenn der Richter über Feld reist, soll er dem ältesten Schöppen die Gerichte anvertrauen. Kleine und nahe bei einander liegende Dörfer helfen sich gegenseitig mit Richter und Schöppen aus. Gehört ein Dorf mehreren Gerichtsherren, so hat wohl jeder Teil seinen besonderen Richter.

Einzelne Funktionen des Richters und der Schöppen sind bereits erwähnt worden.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Richters gehört sodann noch die Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlungen, über die das bemerkenswerteste hier zusammengestellt werden soll.

Die Gemeindeversammlungen.

Der Richter beruft die Gemeinde je nach der Ortsgewohnheit 1, 2, 3 bis 4 und 5 Mal jährlich zu den Kür- oder Rüge-Tagen, welche in alten Zeiten im Freien, unter bestimmten Bäumen, später in geschlossenen Räumen gehalten werden. Daneben finden ordentliche und außerordentliche Gemeindeversammlungen statt, jene alle vierzehn Tage, diese nach Bedürfnis. Das Zusammenrufen der Nachbarschaft wird durch Läuten, Blasen, Auspochen, Fordern, Deuten und Rufen, oder durch Herumsenden des Klöppels oder Reutels, den ein Nachbar an den andern weiter geben muss, bewerkstelligt. Jeder Nachbar hat Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung, das Recht, aber auch die Pflicht, persönlich in ihr zu erscheinen. Im Behinderungsfalle kann und muss er sich durch eine tüchtige Person, Frau oder erwachsenen Sohn vertreten lassen. Einen Dienstknecht darf er nur schicken, wenn dieser Nachbarssohn ist. Auswärtige Besitzer müssen einen Lehenträger stellen. Fernbleiben wird nur durch Krankheit oder die Pflege der in Wochen liegenden Frau entschuldigt. In diesem Falle wird dem Nachbar sein Anteil am Gemeindegeld ins Haus geschickt. Unentschuldigtes oder gar böswilliges Ausbleiben, Zuspätkommen „nachdem der Stab abgelöschet“, und Erscheinen in Hemdärmeln wird bestraft. Ein „mördlich Gewehr und Waffen“ darf Niemand mitbringen. Wer mit groben Schimpfworten sich vergeht oder Angelegenheiten der Gemeinde ausplaudert, wird zu Gunsten der Gemeindegasse und außerdem von der Obrigkeit auf Anzeige des dazu verpflichteten Richters bestraft. Junge oder neue Nachbarn müssen sich in die Nachbarschaft einkaufen, entweder durch eine Geldsumme oder durch eine Tonne Bier. Zugleich müssen sie sich zu den Dorf-

artikeln ausdrücklich bekennen, sie unterschreiben und sich durch Berühren des Gerichtsstabes dingpflichtig machen. Dadurch erst erlangen sie die Befugnis zur Ausübung der mit dem ererbten oder erkauften Grundbesitz verbundenen Rechte. Die Abstimmung geschieht der Reihe nach; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit nötig und ausreichend.

Außerordentliche Gemeindeversammlungen, „Heimgebote“ soll der Richter möglichst auch auf den Sonntag vor Beginn oder nach Beendigung des Gottesdienstes verlegen. Deshalb versammelt sich die Nachbarschaft nach der Kirche, und es wird eine Auszählung veranstaltet, um etwaige Kirchschwänzer zu ermitteln. Wird dabei eine Geldumlage verabredet, so dreht der Richter, zu Hause angekommen, den „Seiger“, – die eine Stunde laufende Sanduhr – um. Wer erst nach Ablauf der Stunde oder gar nicht seinen Beitrag bringt, verfällt einer Buße, welche in die Gemeindekasse fließt. Nur in den allerdringendsten Fällen dürfen solche außerordentlichen Versammlungen auf einen Wochentag angesetzt werden. Auch hierbei wird Zuspätkommen, „nachdem der Richter das Wort gesprochen“, und Ausbleiben bestraft.

Nachdem wir so eine Vorstellung von der Dorfverfassung, von dem Leben und Treiben der Nachbarschaft und der übrigen Einwohner im Dorfe gewonnen haben, begeben wir uns hinaus auf die Dorfmark und versuchen nunmehr die durch die Flurverfassung geregelten Verhältnisse zur Anschauung zu bringen.

II. ABSCHNITT. DIE FLURVERFASSUNG.

Die Flurverfassung ordnet die markgenossenschaftlichen Beziehungen der Nachbarschaft.

Auch für diese Seite ihres Lebens hat die Nachbarschaft Aufsichts- und Verwaltungsorgane.

Hufenrichter und Hegebürgen.

In der Mehrzahl der Dörfer ist mit dem Richteramt das Amt des Hufenrichters, Bauermeisters oder Heimbürgen verbunden. Die Schöppen amten alsdann gleichzeitig als Hegebürgen. Nur in besonders großen Dörfern werden dazu besondere Personen bestellt: ein Hufenrichter nebst vier Beisitzern, und zwar gewöhnlich auf ein Jahr. Im Thüringischen – auch bei Leipzig – ist für diese Behörde der Name „Vormundschaft“ gebräuchlich. Der Hufenrichter bestellt einen Flurwächter, Feldhüter, Pfändemann, Schützen oder Keuler. Der Geschäftskreis des Hufenrichters und der Hegebürgen ist ein sehr bedeutender: Aufsicht über die Feldbestellung, Abschätzung von Feldschäden, Verwertung und Bestellung des Gemeindelandes, Vergraben und Verkreuzigen gepfändeter Grundstücke, Sorge für Aufbewahrung und Auslösung des gepfändeten Viehes u. s. w. Über die Behandlung des Viehs beim Pfänden bestehen sehr ins Einzelne gehende Vorschriften, deren Anführung hier zu weit führen würde. Um die schwierige Aufgabe dieser Flurbehörden vollständig zu würdigen, muss man sich die Flurverfassung damaliger Zeit vergegenwärtigen. Ebenso beschaffen ist die Organisation der städtischen Agrargemeinden.

§ 1. Die Flur.

Die Mark zerfällt in die aufgeteilte Flur und in die unaufgeteilte Allmend. Die Allmend umfasst Wald, Weide, Wasser, Wege und Stege, Straßen und Triften. Zwischen dem aufgeteilten Land liegen hie und da „Gemeindeflecke“. Von den einzelnen Bestandteilen der Allmend später; hier betrachten wir zunächst die Art und Weise, wie die übrige Feldmark aufgeteilt ist.

Die Hufe.

Wirtschaftliche Einheit ist die Hufe im weiteren Sinne, in Sachsen gewöhnlich Bauergut oder Pferdnergut genannt. Zu ihr gehört außer der Hofraite im Dorf ein reeller Anteil an der aufgeteilten Mark und ein ideeller Anteil an der Allmend. Die Hufe im engeren Sinne ist ein Landmaß, in den sächsischen Landen gewöhnlich zu 30 Morgen gerechnet. Der Morgen hält in der Regel 150 Quadratruten, ausnahmsweise auch 120 und 300 Quadratruten. Am häufigsten wird die Größe der Hufe in Ackern ausgedrückt oder in Scheffeln. Aber diese Bestimmungen schwanken in noch viel weiteren Grenzen. Von Rohr rechnet die Hufe zu 12 Acker, den Acker zu 60 Ruten, die Rute zu 7 ½ Ellen und 2 Zoll. Nach ihm wird auf einen Acker ein Leipziger Scheffel = 2 Dresdener Scheffeln gesät. Zu Eckartsberga hat 1558 die Hufe 30 Acker. Auf der Lehelitzer Mark gibt es 12 Hufen zu je 8 und 15 1/4 Hufen zu je 6 Acker. Die drei benachbarten Dörfer Hohenheida, Gottscheuna, Merkwitz haben 12 Hufen zu 26, 8 Hufen zu 21, 8 1/4 Hufen zu 16 Acker. An einem andern Ort sind 10 Hufen in 21 Acker geteilt, und 1 Hufe in 12 Acker. Ein Acker enthält 2 Morgen. Zu Eutritzsch hat der Acker 60 Ruten, in den Ramsdorfer und Hermsdorfer Fluren hat die Hufe zu 10 Ackern 72 bis 76 Beete. Ein Stück

„Holz“ hat 510 Acker, der Acker ist 40 Ruten lang, 4 Ruten breit, die Rute zu 7 Ellen gerechnet. Noch unzuverlässiger ist die Größenbestimmung nach Scheffeln Aussaat, da je nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens stärker oder schwächer gesät wird. Die Einteilung der Äcker in Beete ist gleichfalls sehr verschieden. Auf ein und derselben Flur kommen nebeneinander Äcker mit 3 bis 8, 12 und 13 Beeten vor. 2 Die Beete sind zum Teil sehr schmal, nur 4 Furchen breit.

Es ist verlorene Mühe, Ordnung in dies Chaos bringen zu wollen. Auch in Kursachsen und Thüringen ist die Hufe, sowohl als Landmaß, wie als wirtschaftliche Einheit gedacht, ein vielgestaltiges Ding – Proteus, der sich in immer neuer Gestalt den Händen dessen entwindet, der ihn zu bannen unternimmt.

Trotzdem wird die Bezeichnung „Hüfner“ in einem ganz bestimmten Sinne gebraucht, Besitzer eines Hufengutes, das jedoch, wie aus dem Gesagten hervorgeht, an verschiedenen Orten von höchst verschiedenem Flächeninhalt sein kann.

Der Hüfner.

Die Nachbarschaft ist, wie schon angedeutet, keine gleichartige, unterschiedslose Masse. Eine Verschiedenheit macht sich jedoch erst geltend in dem Verhältnis der einzelnen Nachbarn zur Flur. Die Verschiedenheiten beruhen auf der verschiedenen Größe des Grundbesitzes auf der aufgeteilten Feldmark, und, davon abhängig, auf dem Umfang des Viehstandes, wonach sich wiederum der Anteil an der Allmend bemisst. Danach treten in einen Gegensatz zum Vollhüfner die Besitzer von Teilen der Hufe, Halbhüfner, Drittel- und Viertelhüfner. Der Besitz des Vollbauern oder Hüfners beträgt eine Hufe, das heißt eine Einheit an den Nutzungen der aufgeteilten Mark und der Allmend, auf welcher Pferde gehalten werden konnten und mussten. Aber dieser Begriff der Hufe im weiteren Sinne wurde bei der Inangriffnahme immer neuer Gewanne nicht festgehalten. Es entstanden Zweihüfner, Dreihüfner, Fünfviertelhüfner und so fort. Nachdem aufteilbares Land nicht mehr vorhanden, ging diese Bildung durch Verkäufe und Zukäufe, durch Erbschaften und Erbteilungen ihren Gang weiter. Verkäufliche Güter oder einzelne Äcker mussten zuerst den Gewannnachbarn, dann den andern Dorfnachbarn angeboten werden – Näterrecht – ehe sie an Fremde verkauft werden durften. Es dauert anscheinend lange, bis die hieraus sich ergebenden Ungleichheiten als Merkmale der Klassenverschiedenheit zum Bewusstsein und zum Ausdruck kommen.

In den acht Dörfern des Ritterguts Taubenheim gibt es neben Gärtnern und Häuslern nur Pferdner. In Sommerfeld hat A 1, B 1 1/4, C 3/4, D 1/2 Hufe, ohne dass in der Benennung dieser Nachbarn ein Unterschied gemacht würde, ebensowenig in Cröbern, wo E 45 Acker, F 10, G 6, H 30 Acker hat. Zur Erläuterung soll auch hier die Statistik des Amtes Dippoldiswalde herangezogen werden. Dieselbe kennt vier Klassen der ländlichen Bevölkerung: Bauern, Halbhüfner, Gärtner, Häusler. – Bauern gibt es in 26 von den 32 Dörfern, zusammen 377, gleich 35,5% der Haushaltungen. Ihre Anzahl in den einzelnen Orten bewegt sich zwischen 1 und 51! Die Anzahl der Pferdner schwankt auch in Dörfern anderer Gegenden außerordentlich. Im Jahre 1684 zählte man in den 16 Leipziger Ratsdörfern an Pferdnergütern je 2, 1, 4, 3, 2, 5 1/2, 3 1/2, 7, 6, 5, 4, 0, 0, 0, 2, 0. Zur selben Zeit in vier Dörfern des Stifts Merseburg 5, 1, 4, 0. Zum Rittergut Wolfnitz gehören 3 Dörfer mit je 2, 2 Dörfer mit je 5 Pferdner. Die zum Vorwerk Loitzsch gehörenden 5 Dörfer weisen zusammen 17 Pferdnergüter auf. Von den beiden Nachbardörfern Hopfgarten und Elbisbach hat jenes zwei, dieses fünf steuerbare Hufen. Der Besitz ist so zersplittert, dass keiner von sämtlichen Unterthanen anzugeben weiß, wie viel Ruten Feldes oder Landes er eigentlich besitzt, indem das meiste nur stück- und fleckweise an einander gelegen ist. Wie schlecht es diesen Leuten ging, ersieht man aus folgender Nachricht. Im Jahre 1714 ist hier eine Missernte

gewesen, so dass die Unterthanen, statt der sonst erbauten „formalen Trespe“, lauter Wicken, die sie auf dem herrschaftlichen Hofe erdrochen, essen müssen und Gott danken, wenn sie nur genug davon haben. Andererseits häuft sich der Besitz in einzelnen Händen. Bis zu fünf Hufen werden zusammengekauft. Der Käufer bildet sich dann ein, er habe ein Rittergut und beansprucht gutsherrliche Rechte. Jedoch wird ihm bedeutet, dass er nur *paria iura* habe, und an die Dorfordnung und an die Gemeindecchlüsse gebunden sei. Hat ein Gutsherr Bauerhufen gekauft, so muss er für diese Hufen Personen zur Gemeindeversammlung schicken, welche Nachbars Stelle vertreten. Diese Verschiebung der Besitzverhältnisse führt zu großen Unzuträglichkeiten, unter anderem in Bezug auf die dem Landesherrn zukommenden Leistungen und Abgaben. Teilungen werden daher im allgemeinen nur gestattet, wenn dadurch keine Verschlechterung des Wirtschaftsertrages und der Steuerkraft zu befürchten ist, oder wenn sie wegen Weitläufigkeit des Besitzes Vorteile, aus der Möglichkeit intensiverer Bewirtschaftung hervorgehend, erhoffen lassen. Ferner haftet jeder Teil für des anderen „Caducität“, jeder Teil muss spannfähig bleiben, und es werden wegen der notwendigen Neubauten keine Freijahre gewährt. Das Näherrecht macht sich dabei in der Weise geltend, dass jeder Teil am andern ein Vorkaufsrecht hat. Doch ergeht 1697 ein Mandat, welches selbst die Teilungen großer Güter verbietet. Trotzdem beschwert sich 1701 der Rat zu Leipzig über die in seinen Dorfschaften eingerissene Unordnung, dass die zu einem Gute gehörigen Felder und anderen Grundstücke einzeln veräußert werden, und „alsofort erfolgete, dass man aus Pferdegütern Hintersassen, dagegen aus Hintersassen bloße Häusler mache“, und, wenn „Auswärtige die Grundstücke an sich zögen, im Dorfe lauter leere Hütten verblieben.“

Um zu einem Verständnis der neben dem Hüfner am Flurbesitz beteiligten Klassen zu gelangen, versetzen wir uns zurück in eine Zeit, wo derlei Zerschlagungen aus Mangel an Nachfrage noch nicht nötig und üblich waren.

Gewende und Gemenge.

Die Hufe ist keine topographische Einheit, kein örtlich zusammenhängendes Ganze. Aus der Flur sind vielmehr nach und nach die geeignetsten Stücke nach Bedürfnis herausgeschnitten. Ein solches Stück heißt Gewinn oder Gewende und hat die Form eines Rechtecks oder eines Trapezes. Das „Gewende“ ist in Äcker geteilt, die der Länge nach gepflügt werden. An ihren schmalen Enden muss daher der Pflug „gewendet“ werden. Ist ein Acker sehr lang und soll er nicht in seiner ganzen Länge mit einer Frucht bestellt werden, so wird er der Quere nach noch in zwei oder drei Teile geteilt. Diese Teilungslinien heißen dann ebenfalls Gewende oder Eingewende. Statt Gewende findet sich auch „Gelenke“. An einigen Orten hat das Gewende einen bestimmten Flächeninhalt und dient als Landmaß. In der übergroßen Mehrzahl der Fälle sind aber die Gewende einer und derselben Feldmark verschieden groß, wie es eben das Gelände und die Bodenbeschaffenheit und die Rücksicht auf die vorteilhafteste Ausnutzung der gegebenen Fläche mit sich bringt. Man nimmt an, dass jeder Nachbar in jedem Gewende bei der Aufteilung einen Acker bekommt. Seine Äcker liegen im Gemenge mit denen der anderen. Eine, wie wir gesehen haben, sehr verschiedene Anzahl von Äckern bildet eine Hufe. Zwischen den einzelnen Gewenden, um das Dorf herum, und an den Grenzen der Feldmark bleiben dabei nun einzelne Stücke von unregelmäßiger Gestalt liegen, „Gemeindeflecke“, die zunächst in gemeinschaftlichem Besitz bleiben. Es ist vielfach Sumpfland, das erst später trocken und nutzbar wird, oder Sandboden, dem mit Bewässern, reichlicher Düngung und Regolen aufgeholfen werden muss, oder Waldland, das abgeholzt und nicht wieder aufgeforstet wird. Mit der Möglichkeit intensiverer Bewirtschaftung gehen solche Stücke fast überall, wo sie vorhanden, später in Einzelbesitz über, nachdem die Anzahl

der Gewende auf Kosten der Allmend nicht mehr vergrößert werden darf; sie werden zu Wurten und stehen dann außerhalb des Flurzwangs, der die natürliche Folge der Gemenglage ist. Der Flurzwang ist die Notwendigkeit, alle in einem Gewende liegenden Äcker mit derselben Frucht oder „Art“ zu bestellen. Die Wurten sind diesem Zwange nicht unterworfen, sie dürfen jahraus, jahrein beliebig benutzt werden wie Gärten; sie heißen deshalb Jahrfeld und haben „Gartenrecht“. Ihre Besitzer heißen Gärtner.

Der Gärtner.

Der steigende Bedarf an Arbeitskräften machte es den Hüfnern wünschenswert, landlose oder landarme Einwohner im Dorfe zu haben. Sie gestatteten daher gerne die Errichtung von „eingebauten Häuserchen“, und verkauften geeignete Gemeindeflecke als Bauplätze und Gartenland. Die Gutsherrschaften hatten dasselbe Bedürfnis, und so er wuchsen auch aus Rittergutsgrund und -boden vielfach Häusler und Gärtner. Es dürfte nicht leicht ein Dorf zu finden sein, wo sowohl Gärtner als Häusler fehlen. Gärtner werden erwähnt zu Stauchitz 1656, zu Nieder-Muschitz 1668, zu Döben 1685. Zu Poxdorf stehen 1709 den „mit liegenden Grundstücken angesessenen Nachbarn“, „der Dorfschaft“ die Gärtner gegenüber, zu Arras 1727 20 Anspannern 2 Gärtner, den „bespannten Einwohnern“ „der Gemeinde“ zu Mauselitz 1744 die Gärtner als „unbespannte Einwohner“. Häufig begegnen wir in unseren Urkunden der Bezeichnung „Hintersassen“ oder „Hintersättler“. Es sind die, die sich hinter der Gemeinde, hinter der Nachbarschaft, zeitlich und örtlich angesetzt haben, es sind die Gärtner. In den 9 zu Döben gehörigen Dörfern werden die Gärtner ausdrücklich Hintersättler genannt. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir überall in den Hintersassen Gärtner sehen.

Die Nachbarn in den fünf neuen Dorfschaften der Universität Leipzig pflügen ihren Hintersassen die Felder, während diese sich den Pferdner „zu rechte andingen“ und ihnen „vor anderen Leuten um gebührlige Besoldung“ arbeiten müssen. Zu Oberfrankenhain, zu Kleinsteinberg, zu Kleinpardau und an anderen Orten gibt es solche Hintersassen, von denen anzunehmen ist, dass sie mit den Gärtnern identisch sind. Nichts entscheidendes lässt sich dagegen sagen über die Stellung der Hintersassen zu Ramsdorf und Hermsdorf, zu Hopfgarten und Elbisbach, zu Taucha, zu Bernsdorf und zu Pomssen.

Durch Fleiß und Sparsamkeit erwirbt der Gärtner so viel, dass er daran denken kann, seinen Grundbesitz zu erweitern, und das in der Nachbarschaft allmählich einreißende Vereinzeln der Grundstücke bietet ihm die beste Gelegenheit dazu. Er gerät dadurch in die Gewende und in die Gemenglage und beansprucht dann auch Anteil an den Gemeindevutzungen, besonders an der Gemeinweide. Es ist nicht ersichtlich, wie weit diese Entwicklung in den einzelnen bereits genannten Dörfern gediehen ist. Das Gleiche gilt von den Hintersassen zu Zweinaundorf, zu Erdmannshain und Albrechtshain, zu Bocka und zu Mölkau. Zu Großbahrde gibt es 1725 neben den Bauern sogar Häusler, welche zugleich Feldgüter haben und andere Gemeindevutzungen genießen. Zu Cossa „bekommt der Kleine so viel aus dem Gemeindeholze als der Bauer.“ Die Häusler zu Hohenheida haben wenigstens 4 Acker, die Hintersassen zu Seegeritz 2 ½ - 3 Acker in der Flur. So steigt der Häusler nach und nach zum Gärtner empor, und er kann es noch weiter bringen. Am 8. September 1692 nimmt die Gemeinde zu Laue „den Richter Andreen Perlebergen, jedoch ohne Consequenz anderer, welche etwa dergleichen Häuser anbauen möchten, gleich einem anderen Nachbar, ins Gemeine-Recht auf, dergestalt, dass er 30 Gr. dafür erlegen, ... zugleich auch alle nachbarliche Beschwerden übernehmen solle“.

Die Hintersassen, welche sich so auf irgend eine Weise Land in den Gewenden und Anteil an den Gemeindevutzungen verschafft haben, werden damit den Nachbarn mit

geringerem Besitz, den Halbhüfnern, zum Verwechseln ähnlich. Diese Ähnlichkeit geht soweit, dass bisweilen auch die Halbhüfner einfach zu den Hintersassen geworfen werden.

Der Halbhüfner.

Der Halbhüfner ist ein Zersetzungsprodukt, entstanden durch Zerspaltung ganzer Bauergüter in zwei, drei und mehr Teile. Er bleibt Mitglied der Nachbarschaft, und der ideelle Anteil an der Allmend wird gleichfalls gespalten. Solche Zerspaltungen wurden wohl erst vorgenommen, nachdem das zum Anbau geeignete Feld verteilt und eine weitere Verringerung der Allmend mit Rücksicht auf die Viehhaltung nicht mehr möglich war. Der Halbhüfner ist nach meiner Ansicht jünger als der Gärtner. In den 8 Dörfern des Ritterguts Taubenheim fehlt er noch 1581 vollständig neben den 37 Pferdern, den 28 Gärtnern und 33 Häuslern. Dagegen sind bereits 1563 zu Lehelitz neben den Pferdern 8 „Halbhüfner“ vorhanden, von denen 4 eigentliche Halbhüfner, die andern 4 Dreiviertelhüfner zu sein scheinen. Zu Clodra finden wir 1669 Pferdegüter und „Halbgüter“, zu Schnaditz und Wöllau 1725, zu Goseln, „Halbhüfner“ neben Pferdern oder Anspännern, 1747.

Im Amt Dippoldiswalde haben 18 von den 26 Bauerndörfern zusammen 125 Halbhüfner, welche, ebenso wie die Gärtner 11,5 % ausmachen. Davon fehlen in 6 Dörfern die Gärtner gänzlich neben den Halbhüfnern, während in sechs anderen die Gärtner die Stelle gleich nach den Bauern einnehmen. Zwei Dörfer haben nur Bauern und Häusler, eins nur Bauern, Halbhüfner und Gärtner. Elf Dörfer weisen alle vier Klassen auf. - Diese Verschiedenheit des Vorkommens, dieses Fehlen der einen oder andern Klasse hat sicherlich den erheblichsten Einfluss auf die soziale Stellung der am Orte jeweils Vorhandenen. In einem Dorfe, wonen die Bauern die Halbhüfner fehlen, nehmen die Gärtner gewiss eine viel höhere Stelle ein, als in einem andern, wo noch die Halbhüfner über ihnen stehen, und das Aufrücken zu gleichberechtigten Nachbarn ist ihnen wesentlich erleichtert. Andererseits sinken in Dörfern, wo zwischen Bauern und Häuslern bloß Halbhüfner, keine Gärtner stehen, die Halbhüfner teilweise oder ganz aus dem Gemeindeansehen und -recht heraus – besonders, wenn eine weitgehende Zersplitterung ihres Besitzes hinzukommt. Und auch die Gärtner nehmen in Dörfern ohne Häusler keinen so hohen Rang ein, als in Dörfern mit solchen. – Wie weit die Zersplitterung geht, dafür noch ein Beispiel: in Görzenhain, Amt Wechselburg heißen die Viertelhüfner Sechsrütner, und die Sechstelhüfner Vierrütner.

Leider herrscht eine heillose Verwirrung in der Anwendung aller dieser Benennungen, und es ist daher unmöglich, in allen einzelnen Fällen trotz desselben Namens bestimmt zu behaupten, dass man es immer mit demselben Wesen zu thun habe.

Die sichersten Unterscheidungsmerkmale bieten neben den Angaben über den Umfang des Grundbesitzes und die Zugehörigkeit zur Nachbarschaft die Bestimmungen über die Viehhaltung.

§. 2. Die Viehhaltung.

Während die Viehhaltung in alten Zeiten, so lange reichliches Weideland auf der Allmend und auf der Brache vorhanden war, beschränkenden Vorschriften wohl nicht unterworfen wurde, macht sich die Notwendigkeit solcher späterhin fast überall geltend, und wir finden deshalb in Dorfordnungen und Gemeindevergleichen Bestimmungen über Art und Anzahl des Viehes, das von jedem Nachbar und von einem der übrigen Einwohner gehalten werden darf. Abhängig ist das Recht der Viehhaltung entweder von dem Besitz einer Baustätte, auch bloß eines Hauses, oder aber in den meisten Fällen von einem damit verbundenen entsprechenden Besitz an Land. Gewisse

Vieharten dürfen nur von gewissen Berechtigten gehalten werden. Wo die Anzahl nicht freiem Ermessen überlassen ist, wächst sie im Verhältnis mit der Anzahl der „besitzenden“ Hufen oder Äcker. Am zahlreichsten und ausführlichsten sind die Vorschriften über die Haltung der Zugtiere. Die Mindestzahl derselben ist abhängig von dem Erfordernis der eigenen Wirtschaft und der Verpflichtung zu landesherrlichen und erbherrlichen Diensten, die Höchstzahl von der erbauten Futtermenge und von der Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der gleichberechtigten Nachbarn.

Die Pferde.

Unter den Zugtieren nehmen die Pferde die erste Stelle ein, und das Recht, Pferde zu halten, ist ein so wichtiges und unterscheidendes Merkmal, dass es der ganzen Klasse der Berechtigten den Namen der „Pferdner“ einträgt. –

Da zum Halten von Pferden in der Regel nur der Besitz von Hufen die Befugnis gibt, so ist der Pferdner zugleich immer Hufner. In den Dörfern des Amts Schkeuditz müssen die Amtsunterthanen auf je eine Hufe wenigstens ein Pferd halten; in denen des Amts Torgau dagegen auf je eine Hufe zwei, auf je eine halbe Hufe ein „tüchtig“ Pferd halten. Dies letztere Verhältnis scheint in der großen Mehrzahl der Dörfer sich zu wiederholen. Nur ganz vereinzelt kommt es vor, dass, wie noch 1668 in Niedermuschitz, es erlaubt ist, an Zug- und anderem Vieh so viel anzuschaffen, als jeder Bauer nach seinen Hufen ernähren kann. Neben den Pferden darf gewöhnlich noch ein Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre aufgezogen werden. Für die Pferde werden gewisse Teile der Gemeinweide, oder Wiesen, Teiche und Raine ausgesondert, und sie können auch noch nach Sonnenuntergang, nachdem sie ausgespannt sind, ein oder zwei Stunden lang gehütet werden, jedoch nicht in den gehegten Feldern oder auf der Hegeweide. Natürlich müssen sie beaufsichtigt werden; geschieht es nicht, und wird Schaden angerichtet, so muss er ersetzt und obendrein eine Gemeindebuße erlegt werden. Wenn nach Einbringung der Ernte und nach der Herbstbestellung der Landmann sich genötigt sieht, aus Futtermangel seinen Viehstand zu verringern, so werden ihm die brauchbaren Pferde zu seinem „Soulagement“ nach ihrem wahren Werte für Heereszwecke abgekauft. – In bergigem Gelände und in Kriegszeiten treten an die Seite und an die Stelle der Pferde vielfach Ochsen und selbst Kühe. Der Pferdner Pflicht und Recht ist es nun, wenn sie mit den Arbeiten für die eigene Wirtschaft fertig sind, ihren Pfarrern und den Dorfeinwohnern, welche kein Zugvieh haben, bei der Feldbestellung und Ernte gegen billigen Lohn auszuhelfen. Die 10 Pferdner zu Oberfrankenhain schließen im Jahre 1666 einen Vergleich mit den 11 Hintersassen daselbst, wonach diese auf Widerruf Pferde oder sonstiges Zugvieh halten dürfen. Sie sollen aber damit keine Ackerarbeiten oder Landfuhren für Fremde gegen Lohn verrichten, sondern nur die für ihre eigene Wirtschaft nötigen Fuhren thun. Insofern die Pferdner vorzugsweise den vom Landesherrn geforderten Vorspann stellen müssen, heißen sie auch schlechtweg Anspanner. Bisweilen werden zu den Anspannern auch die Halbhufner, ja sogar die Hintersassen oder Kossäten, „oder wie sie nach Gelegenheit des Orts heißen“, gerechnet. Die Vorschrift der Landesordnung, nach welcher diejenigen, die keine Wiesen haben, auch kein Vieh halten sollen, wird eben gewiss in den seltensten Fällen beobachtet worden sein, und so kommt es, dass die Hintersassen, Gärtner und Häusler häufig selbst Zugvieh anschaffen. Die Pferdner wehren sich aber meist lange und kräftig dagegen, wenn auch das Halten anderen Viehes in der Regel zugestanden wird. Diese Erlaubnis wird dann von den Hintersassen oft missbraucht, und dieser Missbrauch wiederum führt zu weitläufigen Prozessen.

In Zweinaundorf ist es seit 1596 hergebracht, dass die – auf dem Rittergut sitzenden? – Hintersassen, welche anspannen wollen, der Gerichtsobrigkeit von einem Pferde

jährlich zwei Thaler, von einem Füllen oder Zugochsen einen Thaler entrichten müssen. Die Hintersassen zu Ramsdorf halten je ein Pferd. Diesen Verhältnissen entspricht es nun, dass bei Gemeindearbeiten eine Teilung der Arbeit eintritt, dergestalt, dass die Pferdner die Fuhren, die Halbhüfner und Gärtner die Handdienste thun, z. B. beim Wegebessern. Wer sich den Gemeindelasten entzieht, dem wird mit obrigkeitlicher Genehmigung nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Leistung, Thor und Thür mannstief „vergraben“. Das aufgeworfene Erdreich bildet einen mannshohen Wall davor, und verhindert das Öffnen von Thür und Thor. Der Gemeindehirt darf das Vieh des auf diese Weise gebannten nicht mit auf die Weide nehmen; es muss daher im Stalle gefüttert werden, wenn es nicht verkauft oder ausgethan werden kann. Die Unmöglichkeit, die Stallfütterung längere Zeit durchzuführen, macht jedoch den Ungehorsamen bald müde.

Die übrigen Vieharten.

Die Haltung der übrigen Vieharten ist ebenfalls in den seltensten Fällen den gleichberechtigten Markgenossen, geschweige denn den Hintersassen, völlig freigegeben, sondern durch Gemeindevergleiche mit Rücksicht auf die vorhandenen Wiesen, Weiden, Brachsschläge und die Möglichkeit des Durchwinterns nach Art und Zahl festgesetzt und beschränkt. Fremdes Vieh zu überwintern ist nur ausnahmsweise gestattet, desgleichen, das eigene zu Verwandten oder Freunden auszuthun.

Nur wo überreichlich Weiden und Wiesen vorhanden sind, darf mehr als die „verglichene“ Anzahl Vieh gegen Entrichtung von Weidegeld in die Gemeindekasse gehalten und ausgetrieben werden. Diese Abgabe beträgt beispielsweise für ein Schaf 1 bis 1 1/2, für ein Stück Rindvieh zwölf Groschen.

Am 6. Mai 1652 vergleicht sich die Gemeinde zu Eutritzsches untereinander freundlich und nachbarlich und richtet folgende Viehordnung auf:

1. Es sollen nun hinfüro und zu ewigen Zeiten, inhalts der am 16. November 1591 gemachten Schafordnung, auf eine Hufe Landes in Eutritzscher Mark 24 Schafe und auf eine halbe Hufe 12,
2. ingleichen auf jede Hofstätte, so auf ein Viertel Landes geachtet, sechs Schafe gehalten und dabei die Lämmer nicht mitgerechnet werden. – Auf die Äcker in Petzsch- und Pfaffendorfer Mark dürfen vermöge angeregter alten Ordnung überhaupt keine Schafe gehalten werden. Ingleichen soll auf eine Hofstätte eine Kuh und auf je sechs Acker auch eine Kuh, sowohl
3. auf eine Hofstätte 2 und auf je sechs Acker ein Schwein gehalten werden. Wenn aber der eine oder andere eine Zuchtsau hat, soll er die jungen nicht vor Johannis, auch nicht mehr, als er auf sein Gut zu halten berechtigt, vor den Hirten treiben.
4. So soll auch jeder berechtigt sein, auf je eine halbe Hufe ein Kalb zu halten; es wird aber hierbei, wie auch bei dem zweiten und dritten Punkt, ein Acker über oder unter die gesetzte Zahl so gar genau nicht gerechnet.

Ähnlich sind die Verhältnisse fast überall geregelt.

So werden an einigen Orten auf die Baustätte 2 Kühe oder auf die Hufe vier Kühe angesetzt.

Bei Ersetzung einer Gattung durch die andre was nicht überall gestattet ist, – werden für ein Haupt Rindvieh 2 Kälber oder 7-8-10 Lämmer und Schafe, oder 6-7-8 Schweine gerechnet.

Ebenso wird der Viehstand der übrigen Einwohner bemessen. Die Halbhüfner zu Roitzsch dürfen nach der Dorfordnung von 1666 je zwei Kühe und einen Absetzling, ein Kossäte und Gärtner nur eine Kuh und einen Absetzling haben, während auf jede Hufe drei Kühe erlaubt sind.

In den Finkenstein'schen Dörfern hat jeder Gärtner zwei Haupt Rindvieh, drei Schweine und drei Gänse, in Niedermuschitz zwei Kühe. In Weissenborn darf jeder Gärtner und Anspanner Schweine nach Belieben anschaffen, weil sie der Reihe nach das Gemeindefleisch halten müssen. Sonst ist oft das Halten des Gemeindefleisches Sache des Richters, Heimbürgers, Müllers. Vor den Gemeindefleischherren dürfen die Gärtner nicht überall, und oft nur gegen besondere Erlaubnis und Zahlung eines Weidegeldes, ihr Vieh treiben.

Das Gleiche gilt für die Häusler. Die Häusler zu Lindenau dürfen je zwei Kühe, ein Zuchtkalb und zwei Schweine auf die Gemeinweide treiben, was ihnen nicht durchgehends gestattet ist, selbst wenn sie nur Schweine und Gänse haben dürfen. Andererseits ist dem Besitzer eines auf einem erkauften Gemeindeflecken erbauten Hauses nicht einmal das Halten von Hühnern gestattet. Die „eingebauten Häuser und Winzer“ zu Niedermuschitz dürfen ihr Vieh nicht auf die Allmend, noch auf der Gemeinde Brache und Stoppeln treiben.

In Großbahrde verlangen die Pferdner, dass die Häusler zu den Gemeindeflecken je soviel wie eine halbe Hufe beitragen. Diese berufen sich jedoch auf die Landesgesetze, wonach 12 Häusler für eine Hufe gerechnet werden sollen. Es wird entschieden, – da die Häusler ausnahmsweise Feldgüter besitzen und daneben noch andere Gemeindeflecken genießen, – dass bei Veranlagung nach Hufen 8 Häusler gleich einer Hufe, bei Veranlagung nach Höfen 2 Häusler gleich einem Pferdner zu rechnen sind. Ein Häusler zu Kömmlitz, der vielleicht nicht zufällig den Namen Neubauer führt, genoss 37 Jahre hindurch seit 1693 ungehindert alle Gemeindeflecken, trieb sein Vieh mit auf die Gemeinweide u. s. w., wollte aber nicht einmal zum Hirtenlohn beisteuern. Durch einen Vergleich wird er, gegen Zahlung der Gemeindeflecken, in seinem ererbten Rechte belassen, bleibt indessen von der Haltung des Gemeindeflecken, den die Nachbarn nach der Zeche je ein Jahr lang halten, befreit.

Wie ihre Arbeitskraft, so müssen die landlosen und landarmen viehhaltenden Einwohner den Hufnern ihres Dorfes auch ihren „übrigen“ d. h. überflüssigen Dünger anbieten. Die Hausgenossen dürfen fast nie Vieh halten. Gestattet ihnen ihr Hauswirt einige Schafe, so dürfen sie sie nicht vor den Gemeindefleischherren treiben, ebenso wenig wie die Auszügler ihre Kühe, wenn sie sich nicht mit der Gemeinde besonders abfinden.

Ziegen, Gänse und Tauben.

Ziegen sind in sehr vielen Dörfern gänzlich verboten, dürfen in anderen nur im Stalle gehalten, in anderen höchstens unter den Schweinen gehütet werden, und werden, wo Unordnungen vorkommen, ohne weiteres abgeschafft. Die Unterthanen zu Göhren und Cröbern halten, da einige aus der Gemeinde kein Rindvieh überwintern können, je eine Ziege und alle zusammen einen Bock. „Obschon nicht zu leugnen“ sagt Klingner, „dass solches Vieh, welches dergleichen arme Einwohnere in ihren Ställen erhalten, immer denen Nachbarn gefährlich ist, weil doch dessen Eigentümer nur darauf bedacht sein wird, wie er dasselbe durch gestohlene Gräserei auch mit abgerissenen oder abgeschnittenen jungen Sprossen und Sommerlatten füttern möge.“ Der Müller zu Gundorf und seine Frau, alte und kontrakte Leute, welche sich zur Erhaltung ihres mühseligen Lebens der gesottenen Ziegenmolken bedienen, müssen ihre Ziegen 1717 abschaffen. Als sich die Nachbarn zu Hohenheida 1622 über ihren Pfarrer beschwerten, dass er ihnen zum Schaden Ziegen halte, welche auf dem Kirchhofe die Kreuze umrissen und die Blumen von den Gräbern fräßen, entschuldigt er sich damit, dass er sie den Bauern zum Besten halte, auch diesen öfters zu ihrer Gesundheit Ziegenmilch und „vors geronnene Geblüte“ Bocksblut zukommen lasse.

Gänse dürfen mitunter nur gehalten werden, wenn ein besonderer Gänsehirt bestellt wird. Auf eine Baustätte kommen zu Gohlis nicht mehr als 3 Gänse und ein Gänserich;

die mehr aufgezogenen müssen zu Martini abgeschafft werden. Zu Taucha müssen die alten und jungen Gänse vor Philippi Jakobi von den Wiesen genommen werden. Zu Weißenborn ist das Gänsehalten freigegeben, sie müssen aber nach der Zeche gehütet werden. Den Häuslern und Hausgenossen in den Torgauer Amtsdörfern ist Gänse und Enten zu halten verboten, „weilen zu deren Fütterung mehrenteils denen begüterten Bauern das ihrige entwendet wird.“ Zu Reichenbach müssen 1725 gleichfalls sämtliche Enten abgeschafft werden.

Auch die Hühner- und Taubenhaltung ist beschränkt. „Sonderlich findet man erhebliches Bedenken, denen Müllern dergleichen zu verstaten, weil sie mehrenteils von der Mahlgäste eingelieferten Körnern sich ernähren, und dergestalt die Müller oder deren Leute einer Untreue beschuldigt werden könnten.“ Im übrigen dürfen auf eine Hufe je 10 Paar oder auf je einen Acker ein Paar oder auf jede Hausstelle zwei Paar Tauben gehalten werden. Es ist streng verboten, an den Taubenschlägen Fallgitter oder „Rückbretter“ und „Rückschnuren“ zum Wegfangen fremder Tauben anzubringen.

Die Schafe.

Fortwährend an Ausdehnung und Bedeutung gewinnt die Schafzucht. In höherem Maße, als bei den übrigen Vieharten, macht sich hier der beschränkende Einfluss der Gutsherrschaften geltend, hervorgerufen durch die Rücksicht auf das Gedeihen der gutsherrlichen Schäfereien. Um einen Vergleich mit diesen zu ermöglichen, ist vielleicht eine ausführlichere Darstellung der bäuerlichen Schafhaltung angezeigt.

Nicht in allen Dörfern sind in früherer Zeit Schafe vorhanden. Im Jahre 1664 darf zu Niebra allein der Pfarrer, auch der Schulmeister nicht, Schafe halten. Die Einwohner schaffen seitdem allmählich welche an, und da bis zum Jahre 1735 kein Einspruch erhoben wird, erlangen sie durch Verjährung das Recht dazu, dürfen sie aber in ihren Feldern, wo der Gerichtsherr Trift und Hut hat, nicht hüten. Die Einwohner zu Thümlitz legen sich erst „nach der schwedischen Invasion“ - 1706 - Schafe zu; und im Jahre 1747 beschweren sich die Halbhüfner zu Goseln über die Anspanner, dass diese sich in letzter Zeit Schafe angeschafft hätten: das sei eine den Gemeinderügen zuwiderlaufende Neuerung und schmälere ihnen die Hütung für ihr Rindvieh. Die Anspanner wenden dagegen ein, die Halbhüfner hielten übermäßig Rindvieh, besonders wider das Herkommen Zugochsen, „welche denn auf der Bauren ihren Kühen, wenn diese rindern, herum höckerten und selbigen Schaden thäten. Wäre also nicht erwiesen, dass die Halbhüfner bei Haltung der Schafe nicht sattsam Futter für das Rindvieh hätten.“ An vielen Orten mag der Hergang ähnlich gewesen sein.

Bereits 1530 hält die Gemeinde zu Großgotttern Schafe; wieviel, ist nicht angegeben; die „Triftjunker“ daselbst haben auf ihren Rittergutshufen je 75 Stück. Die Schafordnung zu Eutritzsch von 1591 ist bereits angeführt. 1621 wird den Unterthanen zu Pomssen „nicht aus Schuldigkeit, sondern blos auf ihr inständiges Bitten“ Schafe zu halten erlaubt; sie müssen aber von sechs zu sechs Jahren aufs neue darum nachsuchen und ein gewisses Triftgeld abstaten. 1682 wird dies Abkommen erneuert.

Wie zu Eutritzsch ist an den meisten Orten die Zahl der Schafe genau vorgeschrieben. So kommen zu Ramsdorf, 1661, auf je 3 Acker 2 Schafe; auf die Baustätten und Häuser aber keins. Zu Kranichborn, 1667, auf 1 Hufe 4, auf 1/2 Hufe 2 Schafe; wer weniger als 1/2 Hufe hat, keins. Zu Kötschau, 1681, auf 1 Viertelhüfner 6, 1 Halbhüfner 8, 1 Pferdner 12 Schafe. Zu Döben, 1685, auf 1 Pferdner 12, auf 1 Gärtner oder Hinterlassen 6 Stück; samt den davon fallenden Lämmern dürfen sie bis Bartholomäi ausgetrieben werden. Ein Lamm darf bis zur Kirmeszeit gehalten werden. Ferner entfallen zu Prehna, 1690, auf 1 Hufe 8 alte Schafe; sie dürfen über Sommer mit den Lämmern ausgetrieben werden, zu Weyda 1705, auf 1 Hufe 16, „Nöser und Stöhre“, ohne den

Zuwachs, welcher Michaelis abgeschafft werden muss. Zu Gohlis, 1720, auf jede Hofstätte und auf jeden Acker 1 Schaf.

Die Gothaische Landesordnung von 1667 setzt für die Ortschaften, wo keine besonderen Gerechtsame und Verträge bestehen, fest, dass diejenigen, die keine Äcker haben, gar keine Schafe, die übrigen aber auf je eine Hufe 8 Schafe zu halten befugt sein sollen. In den meisten Ortschaften des Amts Ziegenrück werden dagegen 1704 bereits auf je eine halbe Hufe 10-12 Stück Schafe gehalten.

Zu Poxdorf kann 1722 Jeder nach Belieben Schafe überwintern; „sobald sich aber das Schaf sömmern und ohne Fütterung behelfen kann“, darf jeder nur die gesetzte Anzahl, 1 Stück auf je einen Acker eigenen Feldes, austreiben.

Zu Laue kommen 1725 auf eine Hufe nicht mehr als 16 Stück Schafe; zu Hohenheida dagegen im selben Jahre auf jeden Acker zwei und auf jeden Hof drei Schafe, wobei die Lämmer, bis sie jährlig, frei mitgehen. Zu Zweinaundorf hat 1727 ein Pferdner 25, ein Hintersasse 12 Schafe, zu Weissenborn und Stolzenhain ein Hintersasse 1731 – „von langer Zeit an“ – nur 5, ein Anspanner nur 8 Schafe. Ohne Jahreszahl ist die Angabe für Mockau, wo von Jakobi ab 20 Schafe auf eine ganze, 10 Schafe auf eine halbe Hufe gestattet sind. Außerdem kann jeder Hufner 4, jeder Halbhufner 2 Lämmer zur Kirmes oder in die Haushaltung schlachten.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint ein mäßiges Schafhalten der Bauern allgemein üblich zu sein.

Der Gemeindegirt.

Der Gemeindegirt oder Hutmann ist nichts anderes als ein Dienstbote, der mit Einwilligung aller zu einer Gemeinde gehörigen Nachbarn gewöhnlich auf ein Jahr gegen einen bestimmten Lohn vom Richter angenommen wird. Dies geschieht hier und da schon sehr früh, so 1300 zu Schönwerda, und 1344 zu Stönzsch, an andern Orten erst viel später: zu Prehna wird erst 1690 ein beständiger Gemeindegirt bestellt, wodurch das „wirkliche Hüten“, d. h. die zur Zeit übliche Art des Hüten, beseitigt werden soll, welches „die Kinder von der Schule“ abhält.

In manchen Dörfern ist zur Annahme eines neuen Hirten die Erlaubnis der Gerichtsherrschaft notwendig; dies ist ohne weiteres verständlich, dort, wo der Gerichtsherr durch Erwerb von Bauerngütern Nachbar geworden ist.

Aber auch sonst muss er um seine Zustimmung angegangen werden. Der Girt muss ihm und der Gemeinde seine Zeugnisse vorlegen.

Allgemein gilt der Satz des Sachsenspiegels, dass jeder Besitzer von drei und mehr Hufen einen besonderen Hirten halten kann. Aber nicht immer wird, selbst von Gerichtsherrschaften nicht, davon Gebrauch gemacht. Sogar zwei Gerichtsherrschaften haben mit ihren in einem Dorfe wohnenden Unterthanen einen gemeinschaftlichen Hirten. Und die Gemeinde zu Crasslau macht mit den Einwohnern zu Wengelsdorf und Leina eine Gemeinde aus und hat mit ihnen zusammen einen Gemeindegirt. Andererseits werden in einem Dorfe für die verschiedenen Vieharten besondere Hirten bestellt.

Der Lohn des Hirten besteht in Geld oder in Getreide. Die Taxordnung für Kursachen von 1623 setzt fest, dass ein Kuhhirt vier Gulden, ein Schweinehirt drei Gulden und ein Gänsehirt zwei Gulden sechs Groschen Lohn erhalten soll. Meist wird jedoch der Geldlohn durch Getreide ersetzt, und dies Getreide wird zu verschiedenen Terminen, zwei oder drei Mal jährlich von den einzelnen Verpflichteten nach der Zahl ihrer Hufen oder Äcker oder nach der Zahl der verschiedenen Vieharten bei dem Richter oder auf dem Gemeindegirt zusammengeschüttet; davon hat es den Namen Hirtenschutt. Bisweilen hat die Gerichtsherrschaft das Recht einen eigenen Hirten zu halten, während sie doch für den Gemeindegirt mit „schütten“ muss. An einigen Orten ist der

Richter von der Leistung des Hirtenschuttes befreit. Von ertragreicheren Feldern muss mehr geschüttet werden, als von schlechten gleicher Größe.

Wenn der Gerichtsherr sein Rindvieh mit vor den Gemeindegirten treibt, so trägt er mehr zum Hirtenschutt bei, als wenn er bloß die Schweine hüten lässt. An anderen Orten geht sein Vieh überhaupt frei mit. Der Gemeindegirt muss das herrschaftliche Vieh vom Hofe abholen, während die Bauern das ihrige, „vor ihn“ treiben müssen, wenn er knallend oder tutend durchs Dorf zieht. Mitunter darf ein eigener Hirt bloß für einen Teil des Viehes gehalten werden; das andere muss gemeinschaftlich gehütet werden. Da die Hirten für das durch Pfändungen oder sonstwie verloren gehende Vieh und für den angerichteten Schaden verantwortlich sind, müssen sie vom Heimbürgern oder Richter über die Grenzen der Weidegründe, über die offenen und geschlossenen Zeiten und über die Trift- und Hutgerechtigkeiten belehrt werden. Bei Ausübung ihres Berufes werden sie oft schwer misshandelt, „wie man aber dergleichen handgreifliches Bezeigen dem von Natur groben Bauer zugute halten kann, also ist denen Gerichtsherren um desto unanständiger, wenn sie in eigner Person mit denen Hirten und Bauern deshalb handgemein werden.“

Wenn das Vieh des Abends von der Weide heimkommt, muss es sogleich eingethan werden und darf nicht im Dorf oder in der Stadt herumlaufen. Neben vielen Dorf-ordnungen besagt darüber die am 3. April 1559 aufgerichtete Willkür, Statuten, Gebräuche und Ordnung der Stadt Dresden, dass „kein Bürger noch Einwohner Schweine, Gänse, Enten und dergleichen Vieh auf der Gassen gehen und laufen lassen, und da sie befunden, sollen sie genommen und an die Spittel ausgeantwortet werden; gleichergestalt sollen die Bäckern, zu Verhütung großen Stanks, der Mast-schweine Samblung in der Stadt nicht halten.“

§ 3. Die Allmend.

Trift und Hutung.

Trift und Hut bezeichnet

1. den Ort, wo getrieben und gehütet wird,
2. die Bethätigung des Treibens und Hütens und bedeutet
3. so viel wie Triftgerechtigkeit und Hutgerechtigkeit, d. h. das Recht zu treiben und zu hüten.

Über den zweiten Sinn soll hier zunächst gesprochen werden, sodann über den ersten, während die Servituten erst bei dem Kapitel von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen behandelt werden können.

Die ursprünglichste Form des Treibens und Hütens ist wohl die, dass es von allen Nachbarn gemeinschaftlich vorgenommen wird. Dieses gemeinschaftliche Treiben und Hüten ist nicht ex iure servitutis praediorum herzuleiten, sondern es ist als ein gemeinsames Recht der Nachbarschaft anzusehen, welches den einzelnen Nachbarn dergestalt zusteht, dass nicht jeder Einzelne sein eigenes Vieh auf die Allmend und auf sein eigenes Feld, sondern alle zusammen ihr Vieh in einer Herde nach der Zeche oder durch den Gemeindegirten treiben und hüten lassen dürfen. Dabei kommt die alte Allmendnatur auch der aufgeteilten Feldmark wiederum zum Vorschein. Nachdem auch die übrigen Einwohner das Recht Vieh zu halten und auszutreiben erworben haben, haben die Nachbarn bisweilen ein Vortrift- und Vorhutrecht jenen gegenüber behalten, welches darin besteht, dass sie ihr Vieh erst einige Tage lang allein auf die eben geöffnete Weide, Brache, Wiese oder Stoppel treiben. Wird ein Teil der Allmend neu besiedelt, so behält gewiss oftmals die Muttergemeinde das Trift und Hutrecht auf der Flur der neuen Ansiedlung, während diese ihrerseits die Weiden jener mit betreibt

und behütet. Aber auch wenn ein solches Kolonialverhältnis nicht vorhanden ist, teilen sich mehrere Dörfer in die Benutzung einer und derselben Allmend. In diesen Fällen spricht man von einer Koppelhut und Koppeltrift. Die Weidegemeinschaft ist oft eine so innige, dass selbst mehrere Ortschaften zusammen nur einen Gemeindegärtner haben.

Nach und nach nimmt anscheinend fast in allen Fluren der Gutsherr Bauernland in Besitz, und erlangt dadurch Trift und Hut in der aufgeteilten Feldmark, die er zunächst gemeinschaftlich mit der Gemeinde ausübt, bis dann im Laufe der Zeit die Gemeinde mehr und mehr beschränkt, und für jenen schließlich eine wirkliche Servitut gebildet wird. Aber nicht immer wird mit einem Grundstück zugleich auch das Trift- und Hutrecht an den neuen Eigentümer übertragen. Besonders mag das bei den Gemeindegärten der Fall gewesen sein, die an vielen Orten in den Besitz des Landesherrn oder des Gutsherrn übergingen; es scheint dann als Servitut, was nur Rest des Eigentums ist.

An denjenigen Orten, wo Trift und Hut aus irgend welchen Gründen nicht ausgeübt werden kann, wird sie ersetzt durch das „Grasen“, d. h. durch das Schneiden des Grases mit der Sichel. „Gegrast“ wird vorzugsweise auf Rainen, Grabenrändern, in Hölzern u. s. w., und es bestehen dafür verschiedene Vorschriften, je nachdem es auf der Allmend oder auf eigenem Besitz geschieht. Weiber, die zum Grasschneiden gehen, dürfen keine Ziegen mitnehmen, um sich etwa so einen Teil der Arbeit zu ersparen.

Die Ausübung der Trift und Hut gestaltet sich nun im Einzelnen höchst mannigfaltig, und es kommen unendlich viel Ausnahmen von der eben gegebenen Regel vor. Nicht immer werden alle Vieharten gemeinschaftlich gehütet; oft bloß die Schafe, bloß das Rindvieh u. s. w., oder das Vieh wird nur zu gewissen Zeiten und auf bestimmten Grundstücken gemeinsam, zu anderen Zeiten und auf anderen Grundstücken besonders gehütet.

Alles dies richtet sich nach den verschiedenen Kategorien der Weideländereien, von denen einige jetzt zu betrachten sind.

Wir kommen damit zu der Trift und Hut im lokalen Sinne. Trift und Hut schlechthin sind die Gemeinweiden.

Die Gemeinweiden.

Der mit Gras bewachsene und zum Hüten geeignete Teil der Allmend ist die Gemeinweide oder der Gemeinanger. Wo ausgedehnte Gemeinweiden vorhanden sind, pflegt man ein Stück davon zur Gänseweide abzutrennen und den Rest in drei Teile zu zerlegen. Der erste dieser Teile wird von Walpurgis an mit dem Vieh betrieben; der zweite wird bis Pfingsten gehegt, und heißt daher Pfingstweide oder Pfingstanger; der dritte wird erst nach Johannis „aufgethan“, und führt deshalb die Bezeichnung Johannisweide. – Auch für die Pferde wird oft eine besondere Pferdeweide ausgeschieden. – Wo wegen des geringen Umfangs der Gemeinweide jene Dreiteilung nicht vorgenommen werden kann, wird das Vieh gemeinlich erst um Pfingsten darauf getrieben, und man nennt dann die ganze Fläche Pfingstanger. Sobald das Getreide von den Feldern abgebracht ist, wird der Anger gewöhnlich nicht mehr mit dem Rindvieh behütet, das alsdann auf die Stoppeln getrieben wird, während die Schafe noch eine Zeitlang auf den Anger gehen. Die Verwandlung der Anger in Feld wird oft von den Gemeinden in Erwägung gezogen, wenn sich das Bedürfnis nach mehr Ackerland geltend macht. Vielleicht ist ehemals ein Anger Überschwemmungen ausgesetzt gewesen, neuerdings aber durch Dämme geschützt und so erst anbaufähig geworden. Andererseits ist ein Anger oft so trocken, dass nach vier zehntägigem Hüten das Gras abgefressen ist, und nicht wieder nachwächst. Aber die einmal darauf ruhenden Weidrechte verhindern in den meisten Fällen eine wirtschaftlich vorteilhaftere Benutzung solcher schlechten Weideländereien.

Zur Gemeinweide ist weiter die Trift und Hut in den Gemeinde„hölzern“ zu rechnen. Ihre Benutzung unterliegt ebenfalls gewissen Vorschriften bezüglich der Dauer des Behütens, insbesondere aber gewissen Beschränkungen hinsichtlich der aufzutreibenden Vieharten.– Gern werden die Schweine in den Wäldern gehütet, die besonders unter den Eichen das ihnen so bekömmliche Mastfutter finden. Bei der Benutzung der Gemeinweide handelt es sich ursprünglich um die Ausübung von Miteigentumsrechten seitens der Nachbarschaft. Es ist bereits nachgewiesen, dass allmählich auch andere Dorfeinwohner des Nachbarrechts teilhaftig werden, wodurch sie dann zugleich zum Mitgenuss der Allmend gelangen.

An einigen Orten findet sich ein eigentümliches Mittelding zwischen Allmend und aufgeteilter Feldmark; es sind das Wiesen, auf denen die Heuernte Sondereigentum ist, während die Grummeternte zu Gunsten der Gemeindekasse verkauft wird. Den Gemeinweiden stehen hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung vielfach gleich die sogenannten Lehden.

Die Lehden.

Die Lehden auch Laiden, Leiten oder Colleiden genannt, liegen in der Flur, ohne Zusammenhang mit der Gemeinweide. Lehde ist verlassenes Ackerland, das gewöhnlich als Weide benutzt wird, wenn die Unzugänglichkeit des einzelnen Stückes nicht die Ersetzung der Weiderechtigkeit durch die Grasegerechtigkeit notwendig macht. Sowohl herrschaftliches als bäuerliches Land, und zwar entweder ganze Gewanne und Hufen oder einzelne Äcker können zu Lehde werden. Ist eine Grase- oder Weiderechtigkeit darauf erworben, so darf die Lehde nicht wieder umgerissen und zu Acker gemacht werden.

Die Lehden stehen entweder im Gemeindebesitz oder im Privatbesitz, und dieser ist teils bäuerlicher, teils gutsherrlicher.

In den Dorfschaften der Ämter Querfurt, Wendelstein, Eckartsberga, Sangerhausen und Sittigenbach werden die wüste liegenden Stätten, bis sich ein Anbauer findet, zur Gemeindehut und -trift gezogen und mit dem herrschaftlichen und bäuerlichen Vieh betrieben. Die Erlangung von Servituten ist hierbei also durch die Übereinstimmung und Festsetzung der Parteien ausgeschlossen.

„Dergleichen unangebaute Triftplätze“, sagt Klingner, „werden insgemein und fast allenthalben Lehden genannt, und es gehören hierher nicht nur diejenigen Ländereien, welche von undenklichen Jahren her ganz öde und wüste gelegen haben, wovon weder Dienste noch Abgaben geleistet worden sind, welches mehrenteils von denen alten Kriegsunruhen und Verheerungen ganzer Gegenden herrührt, sondern auch diejenigen, welche von den Eigentümern bei Menschengedenken bloß zur Viehweide liegen gelassen und zur Bebauung einiger Früchte nicht bestellt worden sind.“ Die Benutzung der Lehden seitens der Gemeinden war eine ziemlich freie und verschiedenartige. An den sogenannten Glesinganger zu Altranstädt stoßen zwei Lehden, „oder unbesäte Stücke Feld“, etliche 20 Schritte breit, auf denen die Gemeinde in manchen Jahren ihr Vieh hütet, die sie aber in anderen Jahren zur Gras- und Heugewinnung verpachtet. Die Gemeinde zu Gleina bricht Steine auf den am Pfarracker gelegenen Lehden. Damit aber die „Trift“ – Weide – nicht ruiniert sondern verbessert werde, werden die Löcher mit dem aufgetragenen Erdreich und dem abgehobenen Rasen wieder ausgefüllt.

Verwickelt werden die Verhältnisse aber erst, wenn auf der Lehde außer dem Besitzer auch noch allerlei Berechtigte mitzureden haben. Wohlerworbene Servituten beeinträchtigen nämlich die freie Verwendung der Lehden in hohem Maße. Die Streitigkeiten hierüber müssen sehr zahlreich gewesen sein, wie u. a. auch daraus hervorgeht, dass die Landesherrn Gelegenheit nahmen, die einschlägigen Verhältnisse zu regeln.

Nach einer ausdrücklichen kurfürstlichen Verordnung von 1572 darf der Grundherr zu Nachteil desjenigen, dem die Weiderechtigkeit darauf zusteht, die alten Lehden keineswegs umreißen und zu Felde machen, muss vielmehr die bereits umgerissenen Felder wiederum zur Weide liegen lassen, außer wenn sonst an dem Orte genug Weide vorhanden, so dass durch solches Umreißen die Servitut des anderen nicht – erheblich – geschmälert noch gänzlich entzogen wird. Es ist klar, dass solche Vorschriften den wirtschaftlichen Fortschritt aufzuhalten geeignet sind, wenn nicht Gemeinde und Herrschaft einsichtig genug sind, durch einen Vergleich die Sache zu regeln, wie es beispielsweise zu Horburg geschah. Zu Göltzchen soll 1706 eine Gemeindelehde geteilt und umgerissen werden; doch da die Gerichtsherrschaft zu Störmthal wegen ihres Nachbargutes zu Göltzchen einen großen Anteil daran hat und ihre Trift- und Hutrechte nicht aufgeben will, muss es unterbleiben. Ebenso ergeht es der Gemeinde zu Böhlitz, welche die im Gemeindebesitz befindlichen, auf der Böhlitzer „Flur“ belegenen Lehden an einzelne Nachbarn verkauft, die diese Parzellen umreißen.

Auch die Gemeinde zu Wallendorf muss 1718 auf einem gewissen Bezirke die umgerissenen Äcker wieder „zu Lehden bringen“ und liegen lassen. Ebenso 1730 die Gemeinde zu Cönnerritz.

Die Unterthanen zu Schleinitz und den andren dahin gehörigen Dörfern dürfen ebenfalls die behufs Festlegung der herrschaftlichen Trift- und Hutungsgrenzen mit gewissen Haufen „vermalten“ Lehden nicht umackern, können jedoch auch nicht angehalten werden – was ihnen die Herrschaft anzusinnen scheint – von den jederzeit unter den Pflug getriebenen“ Feldern etwas zur Schafhaltung „als Lehde“ liegen zu lassen.

Hingegen dürfen, da kein Verbotungsrecht beigebracht wird, die Elsterberger Bürger 1709 ihre „wüsten Äcker und Eggerten“ umreißen und zur Saat bestellen.

Jene Beschränkung des Nutzungsrechts erstreckt sich natürlich auch auf die im Einzelbesitz befindlichen Lehden.

Auf dem Schörnhügel vor Weißenfels hat 1714 Ernst Rausche ein Stück seiner Lehde umgerissen und mit Roggen bestellt; im nächsten Sommer wird das Schafvieh des Ritterguts Döhlitz darauf getrieben und gehütet, so dass „die beste Frucht zertreten, niedergequetscht, auch von der Wurzel abgefressen wird.“

Der Schenke zu Rottenhain will 1640 ein Stück Feld und Heide nach Wiesenrecht gebrauchen und niemand darauf hüten lassen. Die alten Nachbarn bezeugen aber, dass solches Stück Gut nur „Lehdenrecht“ habe und der Trift ebenfalls unterworfen sei, wenn die andren Lehden aufgethan würden.

Die Gerichtsherren geraten auch gegenseitig in Streit wegen der Benutzung von Lehden. – Zum Rittergut Haardorf gehört eine an die sogenannte krumme Hufe anstoßende Lehde, die 1723 umgerissen, zu Felde gemacht und mit Hafer bestellt wird. Da der Gerichtsherr zu Göltzchen Trift und Hut darauf geltend macht, muss es in Zukunft unterbleiben.

Zum Schlossvorwerk zu Freiburg gehört eine Lehde, der Röddel genannt; benachbarte Gutsherren versuchen wiederholt, 1634 und 1724, Stücke davon umzureißen, doch wird es jedesmal zu Gunsten der Amtsschäfererei und der Amtsunterthanen verboten.

Und nicht minder gern benutzen die Unterthanen die erwünschte Gelegenheit, ihren Gerichtsherren zu zeigen, was Rechtens ist. Dem Gerichtsherren zu Lützensömmern sind aus der väterlichen Erbschaft 3 Äcker Lehden zugefallen, auf denen seine Unterthanen von undenklichen Zeiten die Gräserei nutzen. Er reißt sie jedoch um und bestellt sie mit Safflor und Wicken, welche die Unterthanen in der Nacht zum 28. Juli 1719 Morgens von 2–3 Uhr auf eine „recht freventliche“ Art abhauen. Unter Umständen wird das Umreißen der Lehden gestattet, wenn andere gleich große Stücke zu Trift und Hut liegen gelassen werden.

Das sogenannte Lehdenrecht, das sich aus diesen Angaben und Thatsachen ableiten lässt, ist nichts anderes, als das Recht, unter welchem auch die Gemeinweiden benutzt werden. Es kommt also bei den Lehden die ursprüngliche Allmendnatur auch der aufgetheilten Feldmark wieder zum Vorschein. Die Lehden sind Allmendinseln auf der Flur, wie die Wurten Garteninseln auf der Flur oder Allmend sind. Im Erzgebirge wird nach Hanssen die Dreesch als Lehde bezeichnet.

Die Wege.

Die Wege sind entweder im Gemeinbesitz oder im Privatbesitz befindlich. Die Benutzung von Privatwegen ist Dritten oft gegen Entrichtung eines Wegezinses gestattet. Nicht nur durch die Bodenbeschaffenheit, sondern mehr noch durch die Anordnung der Gewanne, und durch die Gemengelage der Gutsfelder und Bauernfelder, sowie der Äcker der einzelnen Nachbarn untereinander wurde die Überschreitung fremder Grundstücke unendlich oft zur Notwendigkeit gemacht. Mit der Ausbreitung des römischen Eigentumsbegriffes wurde vielfach zu Wegeservituten, was früher einfach Ausübung des Nachbarrechts gewesen war. Kauf und Tausch, und viele andere Umstände kommen hinzu, um das ganze Wegewesen als dunkel und wenig geordnet erscheinen zu lassen. – So tauscht beispielsweise 1699 der Gerichtsherr zu Mockau den an sein Gut stoßenden Dorfanger von der Gemeinde gegen einen ihm gehörigen aber unbequem gelegenen „Dorfgarten“ ein. Die Gemeinde behält sich dabei auf der einen Seite des Angers einen Fahrweg, auf der andren einen Fußweg zu freier Benutzung vor. War dieser Tausch erst einmal vergessen, so erschien die Benutzung dieser beiden Wege seitens der Gemeinde leicht wie eine Servitut auf des Gutsherrn Land. Über die wichtigste der Wegegerechtigkeiten, die Triftgerechtigkeit, wird in einem späteren Kapitel gehandelt werden. Hier soll nur einiges Wenige über die aus der Allmendnatur der Wege in Verbindung mit dem Nachbarrecht hervorgehenden Verhältnisse gesagt werden.

Die einzelnen Arten von Wegen sind bestimmten, schon durch ihren Namen ausgedrückten Benutzungsweisen vorbehalten. So gibt es Fußsteige, Fahrwege, Viehwege, Mühlwege, Holzwege und so weiter. Auf einem Fahrwege darf also ohne weiteres kein Vieh getrieben, auf einem Viehwege nicht gefahren werden. Zu Gohlis muss die Gemeinde einen freien Mühlweg durch ihre Felder und Fluren für die fremden Mahlgäste halten; aber wehe dem Fremden, der sich etwa mit einer Holzfuhr auf diesem Wege betreten ließe! Solche Mühlwege werden an vielen Orten erwähnt.

Die Anzahl der Wege auf den einzelnen Feldmarken, ihre Benutzung und Instandhaltung wird durch die Rügen oder Dorfordnungen festgesetzt.

Nach den Rügen der Gemeinde zu Oberottendorf vom Jahre 1616 hat diese dem Erbherrn daselbst drei freie Viehwege, die er zu seinem Nutz- und Besten zu gebrauchen hat, verkauft, und sie auch bezahlt erhalten. Auf einem derselben rüget aber trotzdem die Gemeinde einen „freien Fahrweg, auch zu reiten und zu gehen“ bis zur Holzstraße. Und von solchen freien Holzstraßen selbst rüget die Gemeinde nicht weniger als sechs. Die Grundstücke, über welche, oder zwischen welchen hindurch die Wege laufen, werden durch die Namen der Besitzer genau kenntlich gemacht. Die Gemeinde zu Niedermuschitz rügt 1668 „ein Gässlein zum Gehen zwischen des Amtsadjunkti, Theophili Köhlers beiden Gütern und ferner den Fußsteig auf des Landrichters Hufenrichters und der Geschkin Felder hinaus. Weil aber dieses Gässlein ein rechter gefährlicher Diebeweg, soll er mit einer Thür und einem Blindschlosse des Abends zugemacht und des Morgens früh wieder eröffnet werden.“ Einen freien Weg, zu reiten, zu gehen und zu fahren „in die Elbe“, an dem Gute des Schützen vorbei, muss der Schütze alleine, halten“, d. h. unterhalten. Einen Nichweg oder Weichweg --- nur zum Ausführen des Düngers und zum Einführen des Getreides bestimmt, muss jeder

Anlieger vor seinem Ackerstücke „pfléglich halten“. Einzelne Nachbarn müssen außerdem zur Erntezeit die Überfahrt über ihre Felder den Besitzern dahinterliegender Feldstücke gestatten. Alle diese Wege darf die Gemeinde schon von Alters her gebrauchen, und es wird ausdrücklich bemerkt, dass „andere, bisher neugesuchte Fahrwege und Fußsteige hiermit gänzlich abgeschafft und der Gemeinde zum Schaden ferner nicht zu halten sind“.

§ 4. Die Wiesen.

Es gibt verschiedene Arten von Wiesen. – Die eigentlichen Wiesen haben entweder Wiesenrecht oder Gartenrecht. Haben sie Wiesenrecht oder „Heurecht“, so bleiben sie nur bis zur Vollendung der Ernte geschlossen und sind, sobald sie geräumt sind, für Trift und Hut offen. Wiesen, die Gartenrecht haben, können nach Belieben gehegt, und dürfen ohne den Willen des Eigentümers nicht betrieben oder behütet werden. Sie heißen deshalb auch Hegewiesen. – Noch eine weitere Art von Wiesen sind die Feldwiesen – d. h. ganz und gar von Äckern umschlossene Wiesenflecke. Sie haben Feldrecht, und müssen daher mit Beendigung der Getreideernte ebenfalls geräumt und gleich den Stoppeln zur Trift und Hut freigegeben werden. Bei der Separation zu Großengottern, 1857, fand man dort 12 verschiedene Arten von Wiesen!

Die Wiesen führen ebenso wie die Gemeindeweiden verschiedene Namen nach den Kalendertagen, an welchen sie geschlossen oder geöffnet werden. Diese Termine sind nicht immer dieselben für alle Wiesen einer Feldmark.

Zu Gundorf gibt es Georgen- oder Gregorius-Wiesen und Walpurgis-Wiesen, so benannt nach dem Beginn der Hegung. Nach Einführung des neuen Kalenders werden jene Termine auf den 1. u. 9. Mai verlegt, so dass die von der alten Zeitrechnung hergeleiteten Namen schließlich gar nicht mehr passen. Gleichzeitig wird die geschlossene Zeit bis acht Tage nach Michaelis ausgedehnt. An anderen Orten verschiebt man diese Termine einfach nach dem neuen Kalender.

Zu Seifertshain werden die „Großen Wiesen“ nur alle drei Jahre gemäht, wofür die Besitzer je acht Groschen für jeden Acker „in die Gemeinde“ entrichten.

Die Düngung der Wiesen muss im Spätherbst nach beendeter Behütung geschehen. Der Dünger ist vor dem März wieder abzuräumen.“ Das Berieseln der Wiesen ist an vielen Orten üblich.

Die verschiedenen Interessen der Wiesenbesitzer und der Trift- und Hutberechtigten führen zu zahlreichen Streitigkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

In denjenigen Feldmarken, wo es an Wiesen fehlte, ließ man breitere Feldraine liegen, um so den Mangel an Gras einigermaßen zu decken. Doch dürfen diese Raine nur behütet werden, wenn die betreffenden Gewende in Stoppel oder Brache liegen. In den geschlossenen Zeiten dürfen sie nur „begrast“ werden, und zwar von den beiden Nachbarn entweder wechselweise, ein Jahr um andere, oder von jedem zur Hälfte, oder endlich nur von einem allein, so dass für den letzten in der Reihe noch besonders ein Streifen als Rain von der anstoßenden Allmend oder dem nächsten Gewende abgestochen werden muss.

Bezüglich der Umwandlung in Ackerfeld unterliegen die Wiesen denselben Beschränkungen wie die Gemeindeweiden und Lehden.

§ 5. Die Ackerwirtschaft.

Nach ihrer Lage zum Wirtschaftszentrum werden die einzelnen Ackerstücke in Binnenfelder, Heimfelder oder Heimhufen und in Weitfelder oder Außenfelder geteilt.

Eine weitere Unterscheidung wird nach der Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit der einzelnen Stücke für den wirtschaftlichen Bestand des Gutes gemacht. Jenes sind Pertinenzstücke, dieses walzende Stücke oder Beistücke. Beistücke sind zunächst alle neu erkauften Ländereien; aber sie werden allmählich, nachdem sich der Wirtschaftsbetrieb auf ihr Vorhandensein und ihre Ausnutzung eingerichtet hat, zu Pertinenzstücken, und dürfen dann, gleich solchen, nicht wieder beliebig veräußert werden. Diese Bezeichnungen beziehen sich ebensowohl auf Wiesen, wie auf alle Arten von Ackerland.

Aber auch hinsichtlich der Bewirtschaftungsweise bildet das Ackerland keine einheitliche Maße. Die Felder haben nämlich teils Gartenrecht, teils Wiesen- oder Pflugrecht. Das Gartenland heißt auch Jahrfeld, weil es Jahraus, Jahr ein beliebig benutzt werden darf. Das dem Pflugrecht unterworfen Land wird Artfeld genannt, weil seine Bestellung nach bestimmten Regeln in drei „Arten“ erfolgt. Das Gartenfeld bildet gewöhnlich mehrere verschieden große Inseln in dem Artfelde einer Flur.

Das Jahrfeld.

Die hierher gehörigen Wurten – Ländereien des Gärtners – sind bereits erwähnt.

Daneben nehmen die eigentlichen Gärten, Küchengärten und Obstgärten, eine hervorragende Stelle, gewöhnlich anschließend an die Gehöfte, ein. Die gebräuchlichsten Gartengewächse sind teils Kräuter, wie Lattich, Kresse, Spinat, Salat, Kappeskraut³, Kohl, Spargel, Borretsch, Körbel und dergleichen, teils Wurzeln, wie rote und weiße Rüben, Möhren, Rettiche, Radies, Meerrettich, Pastinak⁴, Zuckerwurzel⁵, Selleri, Erdäpfel, Erdbirnen, „Tartuffeln“⁶, Zwiebeln, Knoblauch u. s. w., endlich Früchte, wie Kürbis, Melonen, Gurken, Artischocken, Erbsen, Bohnen u. a. An Obst finden sich die gewöhnlichen Baum- und Strauchobstarten. Der Obstbau erfreut sich hier und da besonderer Fürsorge. Noch tragfähige Obstbäume dürfen nicht umgehauen werden. Jeder Nachbar muss jährlich 3-10-15 junge Bäume setzen, oder es werden von Gemeindewegen regelmäßige jährliche Neupflanzungen vorgenommen. Im Herbst und Frühjahr muss fleißig geraupt werden.

Diese Dorfgärten sind in der Regel mit Mauern, Planken oder Zäunen umgeben.

Ferner werden hier und da auf der Flur fruchtbare Stellen in den Gewenden ausgesucht und eingezäunt. Dies sind die sogenannten Feldgärten oder Pflanzbeete. Das Feldzaunwesen scheint überhaupt in Sachsen, wenigstens bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, noch sehr in Blüte gestanden zu haben. Die Feldgärten bildeten also gleichsam Inseln von Jahrfeld inmitten des Artfeldes, und nahmen diesem gegenüber eine gewisse Sonderstellung ein.

Der Grund für diese Sonderstellung der Gartengewächse ist der, dass sie viel länger stehen bleiben, als die Getreidearten, und deshalb die Trift und Hut hindern würden, wenn sie beliebig mitten zwischen jenen gebaut würden.

Die Krautgärten müssen von Zeit zu Zeit verlegt werden, weil der Boden zu sehr ausgesogen und schließlich gänzlich unergiebig wird. Im Jahre 1715 öffnen die Gemeinde und gesammte Nachbarn zu Grethen ihre diesseits und jenseits des Dorfes liegenden verzäunten Krautgärten und geben sie „in die Trift“, und wollen fortan, wie es an

³ Kabis, Kappes, Kraut oder Kohl - gemeint sind die runden, festen Köpfe von Weißkohl, Wirsing oder Rotkohl

⁴ Wurzelgemüseart

⁵ mildes, süßlich schmeckendes Wintergemüse

⁶ Kartoffel

anderen Orten gebräuchlich, ihre Kraut- und Rübenbeete in den Brachfeldern anlegen, wozu in jeder Art der vierte Teil der Äcker abgesteckt und mit gewöhnlichen Brachlöchern verrainet wird.

An vielen Orten findet sich eine eigentümliche Zuweisung von Allmendboden zu einjähriger Sondernutzung, indem bestimmte Gemeindeflecke nach der Anzahl der Nachbarn eingeteilt werden. Um die einzelnen Teile wird dann „gekabelt“⁷, d. h. geloost. Diese Gemeindeflecke müssen jedoch um Johannis von den darauf stehenden Krautpflanzen, der alsdann beginnenden Trift und Hut wegen, wieder geräumt werden. Es sind also Frühbeete.

Das Artfeld.

Während auf dem Jahrfeld die Trift und Hut ausgeschlossen ist, wird das Artfeld zu gewissen Zeiten dafür geöffnet, gleich den Wiesen. Es unterliegt in dieser Hinsicht dem Wiesenrecht. Um dies zu ermöglichen, musste eine gleichartige Bestellung größerer Teile der Feldmark stattfinden. Die Nachbarn unterwarfen sich freiwillig einer gewissen Ordnung, einem Zwange. Die Freiheit, das seinige nach Belieben zu nutzen, wird oft erst sehr spät aufgegeben. Die Dreifelderwirtschaft ist also älter als der völlig durchgeführte Flurzwang; erst die immer mehr fortschreitende Zerstückelung machte ihn notwendig. So breitet sich über die Gemengelage der Äcker die Dreifelderwirtschaft, und fasst die für sich allein wirtschaftlich kaum noch nutzbaren kleinen Flächen zu größeren Einheiten zusammen, deren Bearbeitung nach den Regeln des Flurzwangs erfolgte. Die unter dem Flurzwang stehenden Äcker wurden zu bestimmten Zeiten gepflügt, überhaupt bearbeitet und abgeerntet: sie hatten Pflugrecht.

Alles dem Pflugrecht unterworfenen Land zerfiel in drei Felder oder „Arten“. Diese heißen Winterart, Sommerart und Brachart. Die Sommerart heißt nach dem vor alters üblichen Zeitpunkt des Beginns der Bestellung auch Fastenart. Auch beim Antritt von Pachten musste das Pflugrecht selbstverständlich beobachtet werden. Der Pächter musste die gerade im Gange befindliche Bestellung der Äcker mit der gegebenen Fruchtfolge einfach fortsetzen.

Das Pflugrecht verhindert die Umwandlung der Äcker z. B. in Weinberge oder Hopfengärten, Wiesen, Jahrfeld u. s. w. Der darin liegende Zwang muss sehr oft als recht lästig empfunden worden sein, denn es werden fortwährend Verbote erlassen, „die Arten willkürlich zu ändern“, d. h. die Fruchtfolge auf einzelnen Äckern oder Gewenden beliebig zu wechseln.

Die Dreifelderwirtschaft ist nach unsern Urkunden in den sächsischen Landen die Regel. Nur an zwei Stellen werden, neben diesen drei Arten, vier Arten erwähnt, jedoch ohne nähere Angabe über Fruchtfolge und Brachhaltung. Es scheint indes ein- bis zweijährige Brache und dementsprechend drei- bis zweimalige Bestellung zu sein.

Winterart und Sommerart.

Nach den drei Arten zerfallen die Feldfrüchte in Winterfrüchte, Sommerfrüchte und -- da die Brache wohl überall längst nicht mehr reine Brache ist, sondern „besömmert“ wird -- in Sömmerungsfrüchte, meist kurzweg „Sömmerung“ genannt. Zu den Winterfrüchten gehört Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste, Winterrüben und Dinkel. Zu den Sommerfrüchten Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Buchweizen, Hirse, Flachs, Hanf. Sommerroggen und Sommerweizen sind selten.

⁷ kabeln = (ver)losen

Die Stoppeln sowohl in der Winterart als in der Sommerart dienen als Weide. Doch darf nicht zwischen den Mandeln oder „Glogen“⁸ gehütet werden. Deshalb sind die Felder binnen einer bestimmten Frist vierzehn Tage nach Beginn der Ernte vollständig zu räumen. Wer im Rückstand bleibt, hat den durch das Vieh angerichteten Schaden zu tragen. - Der Futtermangel ist meistens so groß, dass selbst die Wintersaat im Laufe des Winters bei Frostwetter mehrere Male, bis vier Mal, betrieben wird. An Stelle dieses „Überhütens“ tritt im Frühjahr und im Sommerfelde das Schrappen, d. h. das Abschneiden der jungen Halme vor der Entwicklung der Ähren.

Die einzelnen Bestell- und Erntearbeiten im Winter und Sommerfelde sollen bei der Darstellung der Gutswirtschaft beschrieben werden, da die Unterschiede in der Bearbeitung des Guts- und des Bauerlandes naturgemäß höchst geringfügig waren. – Es ist deshalb hier eingehender nur noch die Brachart zu behandeln.

Die Brache.

Der alte Zustand auf der Flur, reichliches Weideland und, damit verbunden, ausge dehnte Viehhaltung, ebenso reichliches Ackerland mit extensiver Bewirtschaftung muss allmählich neuen Bedürfnissen weichen. Bei dem Anwachsen der nicht-ackerbautreibenden Bevölkerung stellte sich zuerst der Wunsch nach vermehrter Körnererzeugung ein. Derselbe konnte auf zweifache Weise erfüllt werden: einmal – was jedoch nicht auf allen Feldmarken möglich war – durch Inangriffnahme neuen Landes, das bisher ungenutzt gelegen hatte, sodann durch intensivere Ausnutzung, bessere Düngung und Bearbeitung des bisher bereits bestellten. Beides bedingte zum mindesten die Beibehaltung wenn nicht Vermehrung des bisherigen Viehstandes, welches Bestreben uns ja allerorten entgegengetreten ist, während die Ernährung des Viehes durch das allmähliche Zusammenschwinden der Weide und des Brachfeldes aufs ärgste erschwert wurde. Und zwar wurde die Brachweide nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich in bedeutendem Maße eingeengt und verkürzt.

Um alle diese Umstände würdigen zu können, müssen wir einen Blick auf die historische Entwicklung der Feldbestellung werfen. Das Brachfeld wurde im 8., 9. und 10. Jahrhundert nur zweimal, um Johannis und im Herbst zur Saat gepflügt, und das Sommerfeld gar nur einmal im Frühjahr, da bis dahin die Stoppel des Wintergetreides liegen blieb. Erst etwa vom 13. Jahrhundert an kam das dreimalige Pflügen des Brachfeldes auf, indem zwischen der ersten Furche im Juni und der Saarfurche im Herbst noch die Furche im Spätsommer gezogen wurde. Noch späteren Datums ist das Aufbrechen der Stoppel im Winter und das zweimalige Pflügen des Sommerfeldes im Frühling zu Gerste und Hafer, was stellenweise noch 1708 erst mit der Hälfte der Sommerart geschehen darf, sowie das viermalige Pflügen zur Wintersaat. Da diese fortschreitende Verbesserung auch die Gutswirtschaft ergriff, so ist es klar, dass die Bestellung der Gutsäcker durch die Bauern allmählich eine beträchtliche Vermehrung der Ackerfrohen zur Folge gehabt hat, wie später gezeigt werden soll. Räumlich wurde die Brache dadurch eingeengt, dass ein immer größerer Teil des Brachfeldes für den Anbau von allerlei Sommergewächsen in Anspruch genommen wurde, dass die Brache „besömmert“ wurde. – Die Sömmierung besteht entweder aus Früchten, die allmählich aus den Kraut- und Feldgärten auf die Brache hinauswanderten, oder aus solchen, die erst im Laufe der Zeit bekannt wurden, wie Klee und Kartoffeln, und die dann weder in der festen Ordnung des Winter- und Sommerfeldes noch auf dem beschränkten Raum der Feldgärten ein genügendes und sicheres Unterkommen fanden. Doch sind die eigentlichen Gartengewächse, Salat, Zwiebeln, Spanischer Klee,

⁸ ein Haufen von fünfzehn (= 1 Mandel) auf dem Felde zum Trocknen aufgesetzten Getreidegarben („Puppe“)

Kanarienfutter und dergleichen ausgeschlossen. Möhren werden 1699 zu Laue als „etwas neues“ bezeichnet, und 1739 verlautet aus Frankenhausen: der Klee wäre vor weniger Zeit erst eingeführt worden. In der Gegend von Halberstadt werden – wenn dieser kleine Sprung über die Grenze unseres Gebietes erlaubt ist – 1750 noch keine Kartoffeln gebaut.

Die Sömmerung ist, mit wenigen Ausnahmen, überall üblich, schon ziemlich entwickelt und geregelt, und schreitet ungeachtet aller Verbote des „Besmierens“ der Felder immer weiter fort. Seit 1732 wird gesömmert zu Hohenheida. Es wird gewöhnlich ein bestimmter Strich dazu abgestochen, der einen auf den einzelnen Feldmarken sehr verschiedenen Teil der Brache ausmacht: $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Brachfeldes wird besömmert. Wer mehr sömmert, hat zu gewärtigen, dass es ihm einfach abgehütet wird. Ja es kommt um 1700 vor, dass die ganze Brachart ganz beliebig besömmert wird. Z. B. findet zu Sietzsch 1748 eine Besömmerung der ganzen Brache statt. Auf der Feldmark zu Sitzeroda heißt Brachschlag geradezu dasjenige Feld, wo Kraut, Rüben, Hirse und Heidekorn gebaut werden. Wegen Mangel an Ackerland ist es hier nämlich unmöglich, die Brachart ordentlich zu halten.

Durch das Bestreben, die Sömmerung immer weiter auszudehnen, gerät der Bauer in einen langen und erbitterten Kampf mit dem herrschaftlichen Schafvieh, wegen der Trift und Hut desselben auf seinen Feldern. Dabei war der wirtschaftliche Nutzen der Sömmerung nur ein augenblicklicher und scheinbarer. Bei der ungenügenden Düngung schadete sie der darauf folgenden Winterfrucht ungeheuer. Die besömmerte Brache brachte durchschnittlich nur halb soviel Ertrag, wie die reine Brache. Man begreift deshalb, wie im vorigen Jahrhundert rationalistische Geistliche dazu kommen konnten, im Anschluss an das Weihnachtsevangelium über den Nutzen der Stallfütterung zu predigen, an deren Einführung sie selbst als Landwirte ein nicht geringes Interesse hatten. Es hat aber lange gedauert, bis dieser Ausweg aus dem Labyrinth von Trift und Hut, Dreifelderwirtschaft und Sömmerung wirklich und allgemein eingeschlagen wurde.

Als Sömmerungsfrüchte werden hauptsächlich erwähnt: Klee, Erbsen, Rübsen, Wicken, Bohnen, Wurzeln, Rüben, Möhren, Erdbirnen⁹, Lein, Safflor (Färberdistel), Schmalz¹⁰ und Schmälinge.

Die Zeit der Besömmerung ist die letzte Woche des Juni und die erste des Juli. Mit der fortschreitenden Ausdehnung derselben vermehrte sich wiederum die Arbeit des Landmannes um ein beträchtliches, während die reine Brache gar keine Zeit beanspruchte. Um in Kriegszeiten den Ernteausfall einigermaßen zu decken, wird den Unterthanen dann bisweilen eine über das übliche Maß hinausgehende Besömmerung gestattet, indem der Gutsherr auf einen Teil der ihm zustehenden Weidrechte vorübergehend verzichtet.

Der Beginn aller Feldarbeiten in den drei Arten, sowie der der Ernte, des Hütens u. s. w. war wegen der Gemengelage durch den Flurzwang genau bestimmt, und zwar meist nach festen Kalendertagen. Dies war an sich ja notwendig, aber in Anbetracht der wechselnden Witterungsverhältnisse in den einzelnen Jahren nicht vorteilhaft. Ganz unsinnig jedoch war die Bestimmung nach Terminen, die wegen ihres Zusammenhangs mit dem Osterfeste sich selbst wieder um vier bis fünf Wochen gegeneinander mit jenem verschoben. Eine große Verwirrung in alle diese Bestimmungen brachte die Einführung des neuen Kalenders im Jahre 1700. Dadurch konnten auch die bis dahin festen Termine um 10 Tage schwanken, indem die einen nach dem neuen, die andren nach dem alten Kalender rechneten. Ein reichlich benutzter Anlass zu unzähligen Streitigkeiten war damit gegeben. War z. B. einem Halbhüfner das Futter knapp

⁹ Topinambur

¹⁰ Dotter, Leindotter, Ölpflanze

geworden, so wollte er gern nach dem alten Kalender, also möglichst lange, hüten, während die mit reichlichem Lande versehenen Pferdner, 13/4 Hufner, 21/2 Hufner u. s. w. gern nach dem neuen Kalender möglichst früh anfangen wollten zu pflügen u. s. w. u. s. w.

Versetzen wir uns nun noch auf einige Augenblicke im Geiste um zweihundert Jahre zurück in ein altes sächsisches Dorf, um die jährliche Frühjahrsbesichtigung der Marken, Grenzen, Raine, Gräben, Äcker, Wiesen, Wege u. s. w. mitzumachen.

§ 6. Eine Flurbesichtigung.

Es ist der zweite Montag nach Pfingsten. Gestern ist die Wahl des neuen Dorf- und Hufenrichters sowie der Schöppen oder Beisassen vorgenommen, und heute findet dorfordnungsgemäß die „Berainung“ oder „Begehung“ der Felder statt. Der Regen, der gestern die Fluren erquickte, hat nachgelassen, und es verspricht ein schöner Tag zu werden. Das ist sehr wünschenswert und nötig, denn bei Regenwetter würde die Flurbesichtigung auf einen späteren Tag verschoben werden müssen.

Wir nehmen einen Spaten auf die Schulter und eilen dem Gemeindehause zu. Zwei junge Nachbarn, die sich gestern in die Nachbarschaft eingekauft haben, gehen heute zum ersten Male mit „nach der Zwenker Brücke“, wo die Besichtigung begonnen wird; deswegen geben sie jeder noch ein paar Groschen zum Vertrinken. Während der ganzen Berainung müssen sie gut aufmerken, um künftighin auf der ganzen Feldmark gut Bescheid zu wissen, und alle alten Grenzen und Gerechtsame den Nachkommen überliefern und forterben zu können.

Zur festgesetzten Zeit begibt sich die ganze Nachbarschaft auf der Landstraße an die Grenze der Gemarkung. Hier und da wird unterwegs ein Stein aus dem Geleise entfernt oder eine Pfütze mitten im Wege mit Erdreich ausgefüllt. – An der Grenze entlang erstreckt sich eine Lehde, über die das Vieh der Herrschaft und der Gemeinde bei nassem Wetter die Trift nimmt. Hier erhebt sich der erste Malhügel aus einem kleinen Graben, welcher rings um seinen Fuß läuft. Auf der Kuppe trägt er den Grenzstein. Der Hügel hat durch die Füße der Schafe, durch den herablaufenden Regen und abthauenden Schnee ein beträchtliches von seiner Höhe und Rundung eingebüßt, und der Stein ist bedenklich ins Rutschen gekommen; er wird daher möglichst genau wieder in die Mitte gesetzt, auf die „Eier“, kleine Steinchen von bestimmter Beschaffenheit, die unter jedem Grenzstein liegen, und jeder Nachbar hebt aus dem fast ausgefüllten Graben eine Schippe voll Erde und wirft sie auf den Hügel, wodurch derselbe schnell wieder in seiner alten Höhe und Form hergestellt ist. Dies wiederholt sich in größerem oder geringerem Maße bei jedem folgenden Stein und Hügel.

Nach einigen hundert Schritten kommen wir an ein Holz, welches zum Teil der Gemeinde, zum Teil dem Gutsherrn gehört. Derselbe ist zur Stelle, um sich mit der Gemeinde über die streitige Grenzlinie gütlich zu einigen. Der neue Rainzaun muss an einigen Stellen etwas weiter hinübergerückt werden, dann ist alles in Ordnung. Die Parteien sind beiderseits zufriedengestellt, und wir treten aus dem Holz auf das diesjährige Winterfeld hinaus. Die Saaten stehen sehr gut und lassen eine volle Ernte erhoffen. Alles ist soweit in Richtigkeit; nur vor einem Acker ist der Entwässerungsgraben nicht geräumt. Der säumige Nachbar muss 1 Groschen Gemeindebuße zahlen und das Räumen in den nächsten 8 Tagen nachholen. Zwei Schöppen in ihrer Eigenschaft als „Gräbenherren“ werden alsdann revidiren. Der Gutsherr, der hier ein paar erkaufte Äcker hat, beklagt sich bitter, dass ihm wiederholt die Quecken auf seine Felder geworfen seien, und dass die Schulmeisterin trotz der im vorigen Jahre erfolgten Warnung und Pfändung der Sichel schon wieder in seinen Rainen gegrast habe. Er wird es ihr nochmals ernstlich untersagen.

Mit freundlichem Gruß reitet er dann davon, und zur rechten Zeit. – Eine Bodenwelle hat uns bis jetzt den Ausblick auf die anstoßenden Wiesen entzogen. Oben angelangt erblicken wir auf den bereits gehegten Wiesen die ganze herrschaftliche Hammelheerde. Der Schäfer, dem fast genau an derselben Stelle vom Jahre der Hut und die Mütze abgepfändet wurde, bringt sich schleunigst in Sicherheit auf die nahe gutsherrliche Weide und lockt von dort aus nach Leibeskräften seine Heerde. Auch Phylax, der Leithund, verrichtet eifrig sein Treiberamt; aber der 5/4 Ellen lange Klöppel, den ihm die landesväterliche Fürsorge für das kurfürstliche und das gutsherrliche Wild an den Hals gehängt hat, verhindert ihn, seine volle Schnelligkeit zu entfalten. Ein wohlgezielter Steinwurf treibt ihn überdies bald heulend in die Flucht, und einige der jüngeren Nachbarn erwischen noch glücklich auf Gemeindegrund und -boden einen fetten Hammel, der unter sicherer Bedeckung nach dem Dorfe zurück in das Pfandhaus“ geschickt wird. Auch wollen einige Nachbarn geübten Auges erkannt haben, dass die Heerde weit über die verglichenen 400 Stück beträgt. Es wird daher beschlossen, am folgenden Tage beim Durchtreiben der Hämmel durch das Dorf dieselben nachzuzählen, wobei sich, wie wir heute schon verraten können, in der That eine Anzahl von beinahe 600 Stück herausstellt! Die Schulmeisterin ist glänzend gerächt!

Auf dem Rest der Grenze ist alles in guter Ordnung. Wiederholt begrüßen wir die Nachbarn der angrenzenden Ortschaften, die zu gleichem Zwecke, wie wir, unterwegs sind.

Bei Besichtigung der Raine im Sommerfeld ergibt sich, dass dieselben an mehreren Stellen nicht die vorgeschriebene Breite von 5/4 Ellen haben. Die „Erddiebe“ werden angehalten, das abgepflügte Erdreich wieder anzuwerfen. Im Brachfelde sind hie und da die Zäune nicht ganz fortgenommen. Zwar hindern die noch stehenden Reste die Trift und Hut nicht gerade, doch lassen die Schafe beim Durchkriechen zu viel Wolle an den Stangen hängen; die Übelthäter werden daher billig um 1 Groschen gestraft. Am hohen Mittag erreichen wir das Dorf wieder. Die Nachbarn zerstreuen sich, um das Mittagessen einzunehmen. Am Nachmittage kommen sie zum Gemeindebier wieder zusammen. Der Erbkretschmar hat mit Verwilligung des Gerichtsherrn, der zwar selbst eine Brauerei hat, aber für solche feierlichen Gelegenheiten doch nicht genügend gutes Bier liefern kann, eine Tonne vortrefflichen Torgauer Biers kommen lassen, bei dem die Nachbarn auf ein paar Stunden alle Not und Drangsal des Lebens vergessen.

Das folgende Kapitel wird nur in knappen Auszügen wiedergegeben, die Auswahl erfolgte nach subjektiven Interessen des Herausgebers – J. Krause)

II. CAPITEL. DAS RITTERGUT IN KURSACHSEN.

§ 1. Ursprung und Entstehung.

Bevor an eine Darstellung des Betriebes und der wirtschaftlichen Verfassung der Rittergüter in Kursachsen gegangen wird, soll das wenige, was sich bei Klingner über den Ursprung und den Umfang derselben findet, hier kurz zusammengefasst werden.

Den Übergang vom Bauerngut zum Rittergut, gleichsam ein Mittelglied zwischen diesen beiden großen Kategorien bildet das Freigut. Die Freigüter scheinen in Sachsen nicht gerade selten gewesen zu sein. Ein Freigut ist ein solches Gut, welches von den auf einem Bauerngut ruhenden Lasten und Diensten befreit, und dafür mit anderen sehr viel mäßigeren Leistungen oder überhaupt gar nicht belastet ist. Von einem Freigut zu Gostewitz dürfen 1728 außer den Landpfennigquatemben und andern Steuern keine Dienste und Abgaben, keine Schutz- und Lehngelder, keine Düngerfuhren, Hopfenstangen- und Weinpahlfuhren gefordert werden. Ob und wie oft Freigüter den Kern von Rittergütern gebildet haben, lässt sich nicht feststellen. Dass es vorgekommen ist, darf vielleicht aus der sich häufig findenden Bezeichnung „Frei- und Rittergut“ geschlossen werden. Jedenfalls liegen noch in später Zeit Freigüter und Rittergüter in einem und demselben Orte friedlich nebeneinander. So gibt es zu Ottenhausen im Jahre 1708 neben 3 Rittergütern noch 2 Freigüter oder Freisassengüter.

(es folgen zwei Beispiele für solche Verleihungen – JK)

S.65

Im Jahre 1588 verleiht Kurfürst Christian dem Schösser und Rentmeister Caspar Triller wegen achtzehnjähriger treuer Dienste zu freiem Eigen sein Haus am neuen Markte zu Sangerhausen, das derselbe von Hans von Lindenau zu Ottendorf gekauft hat; desgleichen fünf im Weichbild von Sangerhausen und anderwärts hier und da zusammengekaufte Hufen Landes, ferner 25 Acker Wiesen bei Röblingen, einen Garten, einen Weinberg am Hohnberge, schließlich mit nachwirkender Kraft - alle noch von ihm zu erwerbenden Güter. Alle diese Grundstücke werden von Gerichtsbarkeit, Gebot und Geschoss des Rats zu Sangerhausen, mit Ausnahme des darauf haftenden Erbzinnes, ferner von Folge, Diensten, Zehnten und Auflagen jeder Art gänzlich befreit, mit der Brau- und Schankgerechtigkeit ausgestattet, für kanzleischriftsässig erklärt - d. h. auch der Botmäßigkeit des Amts Sangerhausen entzogen -- und endlich mit der Erbgerichtsbarkeit ausgestattet.

...

S.65

Vierzig Jahre später werden, laut eines Vererbungsbriefes vom 1. Mai 1651, dem Kammerdiener und Hofjäger Werner Schwartz wegen seiner vier und dreißig Jahre lang treu geleisteten Dienste die erkauften 5 1/2 Hufen zu Naundorf im Amt Grillenburg, die viele Jahre wüste gelegen hatten, erbeigentümlich zugeschlagen und von allen darauf haftenden Beschwerden befreit.

S.66

Der Atlas des Königreichs Sachsen von Fr. Ad. Lüdicke“, Leipzig, zählt 1831 747 Rittergüter auf.

S.66

Die Pfarren als Grundherrschaften.

...

S.67

Im Jahre 1333 erneuert der Burggraf Otto zu Leisnig den Lehnsbrief über die Pfarre zu Rochsburg. Der Pfarrer erhält darin alle Zinsen und Dienste, die Erbgerichtsbarkeit, die Nutzung von Wiesen und von Holz, wie sie von Recht, Alter und Gewohnheit zu der Pfarre gehören, den Zehnten vom Vorwerk, die Mühle mit der Reuse an dem Wehre zu Rochsburg; die Mühle, vier Gärten, vier Lehnäcker mit Zehnten und Zinsen und den Zins von einigen Hufen zu Lunzenau; zwei Hof- und Lehnäcker zu Elsdorf, je einen Hof- und Lehnacker zu Wernsdorf, Markersdorf, Mosdorf; schließlich einen Hof und sechs Ruten Acker zu Arnsdorf.

S.86

§ 5. Die Ackerwirtschaft.

...

S.87

Die Frühjahrsbestellung um 1580.

...

Im März oder, sobald der Pflug in die Erde kann, noch früher, beginnt das Pflügen des Sommerfeldes, und zwar des zur Aufnahme der Hafersaat bestimmten Teiles. Das Haferfeld wird nur einmal gepflügt geackert“, wie das letzte Pflügen vor dem Säen heißt, und zwar von 28 Gespannen in 4 Tagen. Wenn der Acker fertig ist, wird der Hafer von den Pferdner, also von 28 Säern möglichst bald in die frische Furche gestreut, damit er sich desto leichter unterlegen und „quieren“ lasse, wozu 2 Tagewerke der 28 Gespanne nötig sind, und damit er desto besser und „körniger“ werde, was als Eigenschaft des Märzhafers gilt, wogegen der Aprilhafer weniger Körner aber mehr Stroh gibt.

Dann kommt das Gerstfeld daran, das eine weit sorgfältigere Behandlung erfährt. Bereits im Winter ist es zum ersten Mal umgerissen, gestoppelt“, „gestürzt“ oder „gefelgt“, wie die verschiedenen Bezeichnungen hierfür lauten. In Taubenheim wird zu dem Stürzen 1 Tag verwandt. Ebensoviele zum Haken des Gerstfeldes im Frühjahr. Der Hakenpflug, Hocken, Rührhaken oder Radlitz ist eine besondere Art Pflug, welcher eine zweiseitige Schar, aber keine Seitenbretter und gewöhnlich nur eine, selten zwei, Rüter oder Pflugsterze hat. Mit diesem Haken wird die Stürzfurche der Quere nach zerrissen, und die Hakenfurche wird dann ebenfalls in einem Tage geeegt. Schließlich wird noch einen Tag lang zur Saat geackert, dann bei günstiger Witterung noch gegen Ende des Monats März, sonst Anfang April, die Gerste gesät und von sämtlichen Gespannen in einem Tage untergeeggt.

S.90

Sommerarbeiten und Ernte.

...

S.91

Nachdem die Gerste zwei bis drei Tage, der Hafer etwas länger, gelegen, werden sie von 50 Personen der Hufner und Gärtner bei eigener Beköstigung in zusammen ungefähr drei Tagen aufgerecht, gebunden und in Mandeln gebracht. Eingefahren wird

das Sommergetreide nebst den übrigen Sommerfrüchten, Wicken, Erbsen u. s. w. von 28 Gespannen in zwei Tagen. ...

...

S.92

Von eben jenen 50 Personen werden gegen Ende Juli, wenn das Wasser klein ist, die Mühlgräben zu Taubenheim geräumt; sie müssen dabei gleichzeitig das Mühlwehr und das Wiesenwehr, welches unterhalb der Mühle den Mühlgraben noch einmal zur Berieselung der Wiesen aufstaut, in Stand setzen und ordentlich ausbessern. Das Kraut wird jetzt zum zweiten Mal behackt; der Hanf wird gefimmelt¹¹ und kurz darauf gezogen oder gerauft, und „gestaucht“, d. h. in kleine Haufen gesetzt. Der Flachs bleibt dagegen nach dem Ziehen oder Raufen 8 Tage liegen, und wird dann, wie der Hanf „gebüßelt“, d. h. mit ein paar Strohhalmen in kleine handliche Bündchen Büssen, Bussen oder Posen gebunden. Bevor der Flachs auf der Tenne gedroschen wird, wird er vorher meist erst „gerüffelt“, d. h. durch Klopfen mit einem Holz von der Hauptmasse der Samenknotten befreit. Im Laufe des Herbstes wird er „geröstet“, eine Zeit lang ins Wasser gelegt. Auf das Rösten folgt das Dörren, entweder in der Sonne oder im Backofen. Zwei bis drei Tage nach dem Dörren erfolgt das Brechen. Zu allen diesen Manipulationen, sowie zum Jäten und der übrigen Zubereitung, hecheln u. s. w. des Hanfs und Flachses gebrauchen 18 Häusler-Weiber 10 Tage.

Gegen Ende Juli reift das Wintergetreide. Es wird nicht wie das Sommergetreide mit der Sense gehauen, sondern mit der Sichel geschnitten. Auch Erbsen, Wicken und Rübesamen gelangen bald zur Reife und werden ebenfalls geschnitten. Das Schneiden gibt zwar kürzeres Stroh, als das Hauen, aber nicht soviel Wirrstroh, und es werden auch nicht so viel Körner ausgeschlagen, wie durch die Sense. Die Hauptsache aber ist, dass die Stoppeln und das zwischen dem Getreide aufgewachsene Gras und Unkraut länger bleiben, wodurch die Stoppel als Weide ganz bedeutend gewinnt. Deshalb wird an manchen Orten noch gegen 1750 auch Gerste und Hafer geschnitten. Wenn das geschnittene Korn etliche Stunden an der Sonne gelegen hat, so wird es in Garben gebunden und in Mandeln, Glogen oder Haufen gesetzt.

S.94

Herbstbestellung und Winterarbeiten

...

Ferner schaffen sie den im August oder September gegrabenen Leim“ – Lehm – heran, den die zwölf auswärtigen Gärtner zu allerlei Ausbesserungen, besonders zum „Kleiben“ der Lehmwände gebrauchen. Diese Gärtner bessern und verfertigen daneben Zäune und decken und flicken die Dächer mit den dazu hergestellten „Schöben“. Schöbe sind kleine, in einer bestimmten Stärke aus glattem Roggenstroh gefertigte Bündlein, die entstehen, indem man zwei Strähnen Stroh am oberen Ende, wo die Ähren gesessen haben, mit einem bestimmten Knoten zusammenbindet. Alle diese Verrichtungen heißen „gemeine Arbeiten“, und dauern zwei Tage. Schließlich finden im Laufe des Winters einige Treibjagden auf Hasen statt, wozu nicht weniger als 43 Treiber - sämtliche Hüfner, Gärtner und Häusler von Taubenheim – aufgeboden werden. Die hohe Jagd ist an den Landesherrn abgetreten um 50 Gulden jährliche Pacht, die „aus der kurfürstlichen Kammer“ gezahlt werden.

¹¹ fimmeln, auch femeln: die bereits reifen männlichen Hanfpflanzen im Voraus ernten

S.96

§ 6. Die Gutswirtschaft in späterer Zeit.

Dies ist das Bild, welches wir uns von der Bewirtschaftung eines Ritterguts gegen Ende des 16. Jahrhunderts machen können. In späterer Zeit finden wir in Sachsen drei- und viermaliges Pflügen zur Wintersaat, zwei- und dreimaliges Pflügen zur Sommersaat neben einander.

Um 1750 gehören zur vollständigen Bestellung des Winterfeldes neun, zu der des Sommerfeldes sieben verschiedene Arbeiten, von denen jedoch die eine oder andere je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Witterung und der Zeit hin und wieder einmal ausfällt.

Im Winterfelde wird nacheinander vorgenommen:

- 1) Das Düngen,
- 2) das Brachen,
- 3) das Wenden, d. h. Umwenden der Brachfurche in Taubenheim 1580 noch nicht bekannt, sondern durch die folgende Arbeit ersetzt;
- 4) das Haken, Rühren, Quiren oder Queriren, wodurch querüber die Wendefurche zerissen wird.
- 5) Eggen der Hakenfurche, um die Quecken herauszubringen.
- 6) Ähren oder Ackern = zur Saat pflügen; (ähren vielleicht das lateinische arare?)
- 7) Säen,
- 8) Ausstreichen der Saatfurche oder Untereggen der Saat.
- 9) Ziehen der Wasserfurchen; eine bei der Unbekanntschaft jeder Drainage besonders notwendige Verrichtung.

Im Sommerfelde wird

- 1) das Düngen nicht überall und nicht regelmäßig vorgenommen; die anderen Arbeiten sind:
- 2) das Stoppeln, Stürzen oder Felgen, die dem Brachen entsprechende Arbeit; das Felgen wird entweder so ausgeführt, dass man Furche dicht neben Furche zieht, wie bei jedem Pflügen, oder so, dass man zuerst am Rande des Ackers einen Streifen von Pflugbreite liegen lässt und die zweite Furche darauf stürzt, und so fort alle ungeraden Pflugbreiten mit den geraden bedeckt.
- 3) Das Rühren oder Wenden, welches im Winterfelde zwei verschiedene Arbeiten sind.
- 4) Das Ackern oder zur Saat pflügen;
- 5) das Säen,
- 6) das Eggen,
- 7) das Walzen. ...

S.98

Ein Rittergut bei Rötha um 1761-1766

...

S.107

Zu unserem Rittergute gehören 19 Personen Gesinde, beiderlei Geschlechts, die nach der Gesindeordnung gelohnt werden.

Jeder Knecht bekommt außerdem wöchentlich:

im Sommer	16 Pfund Teig
im Winter	14

jede Magd

im Sommer	14
im Winter	12

wovon das Brot gebacken und dem Gesinde gegeben wird. Und zwar wird im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 3 Wochen gebacken; damit sind die Leute wohl zufrieden, und es fällt auch den Besitzern nicht zu beschwerlich. Auf jede Mannsperson werden außerdem 6 Scheffel, auf jede Weibsperson Scheffel Roggen gerechnet, wovon aller Brei und alles Mus zu bestreiten ist. Es ist nicht zu leugnen, dass einige von diesen Dienstboten, welche keine starken Esser sind, etwas Brot verkaufen können. Man ist darauf bedacht, dem Gesinde das Essen reinlich, reichlich und gar gekocht zu geben. Tagelöhner bekommen im Sommer täglich 3 Groschen Lohn, bei schwerer Arbeit 4 Groschen, in der Ernte auch wohl 6 Groschen, weil man dann bei verschiedenen Verrichtungen bei Sonnenaufgang mit der Arbeit anfängt und bei Sonnenuntergang aufhört.

...

S.108

Die Häuser der Unterthanen werden seit langen Jahren unten von Lehm sogenannten „Welgerwänden“ oben von Holz mit Ziegelstein ausgesetzt – „Säulwerk“ – hergestellt und mit Stroh gedeckt. Zum Fundament nimmt man Bruchsteine, die Balken und Sparren sind Fichten aus dem Erzgebirge oder einheimische Espen.

S.109

§ 1. Der Mühlenbetrieb.

...

S.116

Windmühlen dürfen nicht zu nahe an Landstraßen erbaut werden, damit die Pferde der Vorbeifahrenden nicht scheu gemacht werden.

...

S.117

Der Mahlzwang ...

Der Müller mahlt nämlich in der Regel um den 16. Teil; d. h. vom Scheffel bekommt er 2 Leipziger Metzen oder 1 Maß. Der Gerichtsherr oder sonstige Mühlenbesitzer muss dazu eine „akkurate“ und „gestempelte“ Metze in die Mühle liefern.

S.122

Das Hausbrauen und der Reiheschank,

Die älteste Form des Braubetriebs ist das Brauen im Hause für eigenen Bedarf, wovon sich zahlreiche Spuren finden. Der Gemeinde zu Liebstädt steht noch im Jahre 1734 das Zusammenschütten und Brauen für den Hausbedarf erblich und in perpetuum zu; aber es darf weder in noch außer dem Dorfe einzelne Notfälle abgerechnet etwas verkauft werden. Dagegen ist es den Nachbarn gestattet, Bier gegen Rückgabe in natura zu verborgen. Ferner darf bei dem sogenannten „Jakobsbier“ Jeder seine verwirkte Strafe mit eigenem Bier abtragen, und den „jungen ledigen Leuten“ ist nachgelassen, zu dem öffentlichen Kirmestanze zusammenzuschütten und zu brauen. Meist ist mit diesem Braurecht der einzelnen Nachbarn jedoch auch das Schankrecht, der sogenannte Reiheschank verbunden, der auch dann ausgeübt wird, wenn die Gemeinde im Besitze eines gemeinschaftlichen Brauhauses ist. Nach der Gemeindeordnung zu Poxdorf von 1722 darf jeder Nachbar brauen, so viel er will, auch der Herr Pfarrer und der Schulmeister, so viel sie bedürfen. Jeder Nachbar schenkt 8 Tage lang, nachdem der vorhergehende ausgeschenkt und ihm das Maß zugeschickt hat. Bei der Gemeinde zu Lichtentanne werden nach einer Brau- und Schankordnung von 1657 die Gebräude verloost, dergestalt, dass je zwei ganze Höfe und zwei Hintersassen zusammen ein ganzes Gebräude einschütten und brauen, und dann der Reihe nach ausschenken. Der, an dem gerade die Reihe ist, steckt zum Zeichen dessen eine gewisse Zeit, gewöhnlich 8 Tage lang, einen Kegel, Bietzeichen, Wisch, Schenkwisch oder Zeichen heraus. ...

...

S.124

Kofent, Afterbier oder Dünnbier wird hergestellt, indem nach dem Abschöpfen des Bieres von neuem Wasser auf die im Maischbottich zurückgebliebenen Treber gegossen und nach einiger Zeit in den Würztrog abgelassen wird. Bisweilen wird der Kofent „gehopt“ oder mit etwas Bier versetzt. Es ist ein kühlendes und durstlöschendes Getränke ohne nährenden Eigenschaften.

...

Das folgende Kapitel wird nur in knappen Auszügen wiedergegeben, die Auswahl erfolgte nach subjektiven Interessen des Herausgebers – J. Krause)

S.138

IV. CAPITEL. GUTSHERRLICH-BÄUERLICHE VERHÄLTNISSE IN KURSACHSEN.

S.139

§ 1. Die Servituten¹²

.

...

S.142

Die Triftgerechtigkeit.

Unter den Wegegerechtigkeiten nimmt die Triftgerechtigkeit eine hervorragende Stelle ein.

Die Ausdrücke Trift, Trieb, Treibe oder Tratt bezeichnen zunächst einen Ort, über den Vieh regelmäßig getrieben wird, alsdann die Bethätigung des Triftrechts, und endlich die Triftgerechtigkeit. Trift bedeutet in unsern Urkunden nicht selten sogar soviel wie Hut oder Hutgerechtigkeit. So heißt es z. B., dass zu einer Schäferei die Triften in gewissen Dörfern gehören. Hier handelt es sich jedoch um die reine Triftgerechtigkeit, losgelöst von und im Gegensatz zu der Hutgerechtigkeit. Die Triftgerechtigkeit in diesem Sinne ist die Befugnis, Vieh über ein Grundstück treiben zu dürfen. Sie ist in vielen Fällen die unerlässliche Vorbedingung des Hutungsrechts, da die alte Flurverfassung es naturgemäß mit sich brachte, dass man, um jenes auszuüben, über Felder, Wiesen, Hölzer u. s. w. anderer Besitzer treiben musste.

Das Triftrecht wird regelmäßig so ausgeübt, dass das Vieh möglichst schnell in einem Zuge unter Aufsicht die betreffende Strecke zurücklegen muss, also nicht hin- und herlaufen und sich zerstreuen und weiden darf. Jedoch ist es der Gesundheit der Tiere höchst nachteilig, wenn sie etwa wegen der Enge des Weges sich drängen oder allzu schnell getrieben werden und erhitzt auf die Weide kommen. Deshalb ist in vielen Fällen je nach der Größe der Viehherde ein Mindestmaß der Triftbreite vorgeschrieben. Die Breite der Triftwege wird in Ellen, Schritt oder Ruten, auch in Bruchteilen der Acker- oder Gewinn-Länge angegeben. Es finden sich Triftwege von 8, 9, 14, 15, 30 Ellen, 12, 150 Schritt, 3, 4, 6 Ruten Breite. Nicht immer ist der Triftweg in seiner ganzen Länge gleich breit: ein Weg von 18 Ellen verschmälert sich auf 12 Ellen u. s. w. Die Triftwege sind durch Gräben und Steine bezeichnet und mit Zäunen verwahrt. Bricht das Vieh aus dem Triftwege aus, und richtet es Feldschaden an, so ist der Hirt oder der Schäfer oder der Eigentümer ersatzpflichtig. Andererseits ist die Trift selbst von Hindernissen, Buschwerk, Gräben, Zäunen, frei zu halten, sie darf nicht versperrt werden. Es dürfen daher in unmittelbarer Nähe der Triftwege neue Sandgruben nicht

¹² Ein Servitut oder eine Dienstbarkeit ist eine beschränkte dingliche Belastung eines Grundstücks mit einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht. Ein Grundstück kann zum Vorteil eines anderen Grundstücks (Grunddienstbarkeit) oder einer bestimmten Person (Personaldienstbarkeit) in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Berechtigten gefallen lassen muss oder nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf. Dies können Felddienstbarkeiten (Weg- und Weiderechte, Wasserrechte) sowie Grunddienstbarkeiten (z. B. Durchfahrtsrechte) sein. Es gibt auch persönliche Dienstbarkeiten

gemacht, Teiche darauf nicht gegraben, keine Obstbäume gepflanzt, kein Rasen davon abgestochen, keine neuen Häuser und Windmühlen darauf oder daneben angelegt werden. Insbesondere darf ein Triftweg nicht zu Feld gemacht werden. Das Versäen der Trift wird einfach mit Abhüten, oft daneben auch mit Gemeindebuße und obrigkeitlicher Strafe belegt.

...

S.147

Zu Memmendorf geht ein Viehweg vom Ort bis an die Kehrbacher Felder, der in 15 Ackerbeeten besteht und der Gemeinde gehört. Auch der Gerichtsherr kann anders als über diesen Weg auf seine Felder nicht kommen, und darf von den Bauerfeldern aus quer durch den anstoßenden Viehweg oder die „Trebe“ – Treibe – das Schafvieh auf seine Vorwerksfelder treiben lassen. Von Walpurgis bis Jakobi muss er auf der Trebe bleiben; bis Bartholomäi behütet er auch die Felder, die hinter der Trebe geräumt sind und mit dem Bauernvieh betrieben werden; von Bartholomäi bis Michaelis darf er mit Ausnahme von 2 Gewenden am Dorfe Alles und nach Michaelis auch diese betreiben.

S.148

Die Hut- oder Weidegerechtigkeit.

Das Hutungsrecht ist eine Befugnis, kraft deren der Besitzer eines Landgutes auf den Grundstücken eines Anderen, allein oder in Gemeinschaft mit diesem, entweder sein sämtliches Vieh, oder nur gewisse Arten, oder auch bloß eine bestimmte Anzahl desselben zu bestimmten Zeiten oder ohne Zeitbeschränkung hin und her treiben und die Weide oder das Futter genießen lassen darf.

...

S.149

Ebenso wie die Trift kann auch die Hutung von dem Eigentümer des praedium serviens ausgeübt werden, er hat das Mithutrecht, das ius compascendi. Es darf dabei jedoch nur so viel Vieh vom Eigentümer aufgetrieben werden, als das Grundstück neben dem des Berechtigten noch er tragen kann. Der Ausdruck hierfür ist Koppelhut. Oft macht einer der beiden Berechtigten den Anfang. Das Zugvieh oder Rindvieh hat die Vorhut, der herrschaftliche Schäfer die Nachhut.

...

S.150

Endlich findet sich eine eigentümliche Belastung, nämlich die, dass die Schafe eine gewisse Anzahl von Nächten auf den abgeweideten Grundstücken bleiben müssen; dies ist das Hordenschlags-, Buchtenschlags- oder Pferchrecht, oder der sogenannte „guldene Fuß“¹³.

...

S.150

Streit zu Pfaffroda, 1652-1671.

Nicht immer sind es rechtliche Verhältnisse und Formen, unter denen Hutgerechtigkeiten zu begründen versucht werden. List und Gewalt sowohl auf Seiten der Unterthanen als der Herrschaften sind beliebte Mittel zur Erlangung von Trift und Hut auf den Feldern und Weiden der anderen Partei.

Der dreißigjährige Krieg, der unser Vaterland auf allen Gebieten so weit zurückgeworfen hat von der bereits erreichten Stufe, schuf auch auf den Feldmarken von

¹³ die Düngung des Bodens mit einer in einem Lattengehege aufgestellten Schafherde; der Hordenschlag, geschieht auf Wiesen oder auf Feldern; es kann auch als Dienstbarkeit festgelegt sein, dass die Schafe eine gewisse Anzahl von Nächten auf den abgeweideten Grundstücken bleiben müssen

neuem Zustände, die denen einer längst vergangenen Wirtschaftsepoche ähnlich waren: Überfluss an Weide und Ackerland, aber Mangel an Vieh, besonders bei den kleineren Besitzern, während die größeren ihren Viehstand meist besser zu schützen gewusst hatten, und ihn schneller wieder in die Höhe zu bringen in der Lage waren. Die Bauern erlauben daher oft schon im Laufe des Krieges gern eine Mitbenutzung ihrer Triften und Weiden seitens der Gutsherren. Aber ihre Gutmütigkeit wird übel belohnt. Einen tiefen Einblick in alle diese Verhältnisse gewährt der nachfolgende Vorgang.

Im Jahre 1652 erklären die Bauern zu Pfaffroda vor dem Amtssekretarius zu Waldenburg schriftlich zu Protokoll, sie hätten bei vergangenem Kriegswesen, da ihre Güter abgebrannt und all ihr Besitz an Vieh und Vorräten ihnen genommen war, eine geraume Zeit im Dorf sich nicht aufhalten noch etwas bestellen können. Während dessen hätte der Schäfer zu Breitenbach, einer Besitzung des Veters ihres Gerichtsherrn, sich die Hutung angemaßt und ihre Felder betrieben. Sie hätten es auch aus Nachbarschaft ihm vor andern gegönnt. Mittlerweile erholen sich die Bauern und brauchen ihre Weiden selbst wieder für ihr Vieh. Unter fortwährenden Streitigkeiten zieht sich die Sache hin bis 1666. Am 30. Oktober dieses Jahres wird das Breitenbacher Schafvieh wieder einmal auf den Pfaffröder Feldern gehütet, und zwar unter dem Schutze eines Trompeters zu Pferde, eines zweiten Reiters und dreier Musketiere, von denjenigen, welche die Herren von Schönburg wegen des Ungarischen Türkenkrieges Beendigung jüngst abgedankt hatten. Auch der Hochgeborene Herr Gottfried Ernst, Herr von Schönburg, Erbherr von Breitenbach, und der Amtmann von Glauchau lassen sich in der Gegend zu Pferde sehen. Als die Pfaffröder Bauern solch gewalthätig Beginnen vernommen und gesehen, sind sämtliche Einwohner mit Heugabeln, Mistgabeln und Stecken dem Schäfer und seiner Bedeckung entgegengegangen und haben gefragt, mit welchem Recht die Schafe auf ihren Feldern gehütet würden! – Nach längerem, gütlichen Zureden“ zieht der Schäfer endlich davon, schlägt aber dabei noch Paul Kupfers Weib, die das Vieh von ihrer Wintersaat abwehren will, mit einem starken Prügel hinterwärts auf den Kopf, so dass sie niederstürzt und für tot nach Hause getragen wird.

Die Pfaffröder Bauern wenden sich, da sie vor dem Schönburgischen „Amt“ nicht Recht bekommen, beschwerdeführend an das Reichskammergericht in Speier. Weil sie aber den Instanzenzug nicht inne gehalten und die Schönburgische Regierung zu Glauchau übergangen haben, wird ihnen darob eine unpräjudizirliche Vorhaltung gemacht. Im folgenden Jahre wird die Gemeinde zu einem gütlichen Vergleich aufgefordert. Derselbe kommt jedoch nicht zu Stande. Daraufhin sagen bei einer erneuten Verhandlung mehrere Bedienstete der Schäferei zu Breitenbach aus, dass sie seit 20, 30, 40 und mehr Jahren das herrschaftliche Schafvieh in der Pfaffröder Fluren getrieben und ohne Widerspruch der Gemeinde gehütet hätten. Der Schöppenstuhl zu Leipzig spricht daher auf Grund dieser Aussagen 1669 das Urteil, dass die Bauern zu Pfaffroda pro confessis et convictis zu halten und dem Herrn Kläger die libellierte Trift zu verstaten rechtskräftig verbunden seien. Im Jahre 1670 erfolgen jedoch trotz dieses Spruches neue Gewaltthätigkeiten gegen den Schäfer, so dass nicht weniger als zwanzig bewehrte Bürger zu seinem Schutze nach Pfaffroda gesandt werden. Bei deren Annäherung verstecken sich die Bauern; die Weiber schaffen Betten und allerhand Geräte in die Kirche, um wenigstens so den wertvollsten Teil ihrer Habseligkeiten vor der befürchteten Pfändung zu retten.

Am 20. November werden die Bauern abermals vor das Amt Waldenburg geladen und aufgefordert, wegen ihres fortgesetzten Ungehorsams Strafe zu zahlen, sowie in Zukunft den Schäfer an Ausübung der Trift und Hut nicht zu hindern. Da sie beides verweigern, werden sie in Arrest genommen. Von Zeit zu Zeit wird ihnen auf das

beweglichste zugeredet“, auch „mit Verlesung ernster Befehle es an Warnung und Bedrohung nicht ermangeln gelassen.“ Am 12. Dezember ergeht ein gnädiges kurfürstliches Reskript, welches befiehlt, die widerspenstigen Unterthanen durch nachdrückliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, dass sie dem Breitenbacher Schäfer die Schafhut verstatten, durch ein gleichzeitiges Urteil des Oberhofgerichts, wo in zwischen die Sache anhängig gemacht worden war, werden sie jedoch von jeder Verbindlichkeit freigesprochen. Herr Otto Albert, Erbherr zu Pfaffroda, Vetter des Breitenbachers, ist in höchster Verlegenheit; wem gehorchen? – Dem Kurfürsten oder dem Oberhofgericht?!

Damit ihm aber aus etwaigen Todesfällen unter den Inhaftirten keine Unannehmlichkeiten erwachsen, lässt er wenigstens die in der Frohnveste mittlerweile Erkrankten entweder in warme Stuben setzen - wohlgermerkt am 16. Dezember! - oder nach Hause gehen. Die Übrigen dürfen während der Weihnachtsfeiertage in die Stadtkirche gehen, „damit sie sich nicht beschweren können, dass sie nicht zu dem Gehör göttliches Worts zugelassen würden“, müssen sich jedoch nach der Predigt allezeit wieder in der Frohnveste einfinden.

Zum zweiten Male befiehlt inzwischen das Oberhofgericht sehr energisch bei 30 Goldgulden Strafe die sofortige Freilassung der Bauern. Darauf wird dem herrschaftlichen Beamten zu Waldenburg am 3. Januar 1671 von Herrn Otto Albert nachfolgende Resolution erteilt:

„Weil sie denn nun bei ihrer Halsstarrigkeit verbleiben, muss man auf ein anders denken, und könnt ihr sie jetzund hin lassen gehen; wird andere Anordnung von Nöten sein müssen, dass man sie zu besserem Gehorsam bringen möchte. - Wenn ihnen angesaget wird, dass sie sollen nach Hause gehen, muss jemand von den Bürgern dabei sein, damit auf ihr Leugnen oder anderes Vorbringen sie überwiesen werden könnten.“

S.157

Die Gerichtsverwalter.

...

Eine der feierlichsten Obliegenheiten der Gerichtsherrschaft, und somit in ihrer Vertretung auch des Gerichtsverwalters, war die Errichtung und Instandhaltung der „Feimstätten“ – Fehmstätten, Galgen – .

S.162

§ 4. Bäuerliche Besitzverhältnisse.

„In den sächsischen Landen“, sagt Klingner, „besitzen die Bauern ihre eigenen Grundstücke, kaufen sich für ihr eigen Geld Vieh und Geschirr, veräußern solches wiederum nach Belieben, schalten und walten gleich andern Unterthanen mit dem ihrigen und entrichten blos die hergebrachten Zinse und Dienste und sonst darauf lastenden Gefälle, sind aber im übrigen freie Leute.“

In ihrem Verhältnis zur Herrschaft werden die Bauern zwar meist als Unterthanen bezeichnet, nie jedoch als Erbunterthanen; die ostelbische Erbunterthänigkeit ist also nicht vorhanden, wenn man nicht die sehr milde Form des rechtlich auf zwei Jahre beschränkten Gesindedienstzwanges als den Keim dazu betrachten will. Der Bauer darf jederzeit sein Gut verkaufen, wenn er einen tüchtigen Ersatzmann stellt, er darf mit oder ohne Zahlung von Abzugsgeld fortziehen, wohin es ihm beliebt, und kann seine Kinder zur Erlernung von Handwerken u. S. w. in die Stadt schicken.

...

S.166

Neben den Zinsgütern und Erbzinsgütern finden sich in Sachsen lassitische Güter, wie es scheint, in sehr geringer Anzahl, und meist nur als „Beistücke“ zu jenen, so dass es eine Klasse -- erblicher und unerblicher – Lassiten überhaupt nicht gibt. Nach J. B. von Rohr steht den Besitzern von Lassgütern kein dominium directum noch utile zu, sondern bloß ein Pachtrecht. Den überwundenen Wenetern und Obotriten seien von den Sachsen Feldgüter ausgethan zur Bebauung, jedoch mit der Bedingung, dass die Herren die Slaven nach Gefallen wieder austreiben und die Güter an sich nehmen konnten. — Besonders Kirchenländereien wurden gern in dieser Weise ausgethan, da es nicht nur nach dem Kanonischen Recht, sondern auch landrechtlich verboten war, Kirchengüter auf längere Zeit aus der Hand zu geben. Lassgüter werden also lediglich besessen „ex titulo locati et conducti, um einen gewissen Zins, auf etliche Jahre, mietweise.“ Wenn der Kontrakt abläuft und nicht erneuert wird, der Lassit jedoch die Pacht ruhig weiterzahlt, so kann er trotzdem jederzeit, sobald es dem Herrn einfällt, vertrieben werden, nicht aber der gutgläubige Erwerber. Auf diese Weise erlangen manche Lassgüter ein besseres Besitzrecht.

Besonders die Pächter der Kirchengüter und deren Nachfolger pflegen gern im Besitz solcher Lassgüter bleiben zu wollen und meinen zur Rückgabe an die Kirche nicht verpflichtet zu sein, da sie von der Annahme ausgehen, dass der seit langen Jahren in gleicher Höhe entrichtete Lasszins seine Natur als Pachtgeld verloren habe.

Daher müssen die Kirchväter solche Felder, Wiesen, Gärten und Fischwässer, welche zum Kirchen- oder Pfarr lehn gehören, alle sechs Jahre an Jemand anders auslassen, auch den Zins verändern und erhöhen, um seinen Unterschied von einem gewöhnlichen Zins oder Erbzins darzuthun, und den Verlust der Kirchengüter zu vermeiden.

S.179

Der Zehnte

...

Ursprünglich stützte die Kirche sich bei der Einforderung des Zehnten auf die Vorschriften des alten Testaments, wonach den Leviten, die bei der Aufteilung Palästinas keinen Landbesitz erhielten, der zehnte Teil der Feldfrüchte und die Erstgeburt des Viehes abzugeben war. An dieser Bestimmung des mosaischen Gesetzes fand die Kirche Gefallen, und sie setzte sie allmählich durch, namentlich in Sachsen unter dem Einfluss Karls des Großen. Zuerst galt seine Entrichtung als Pflicht der Frömmigkeit, dann als Rechtspflicht, und er wurde mit sehr strengen Mitteln eingetrieben. Nach J. B. von Rohr wurden überhaupt in den früheren Jahrhunderten die Unterthanen unter geistlicher Herrschaft strenger, „sclavischer“, gehalten, als unter weltlicher.

S.185

Der Gesindedienstzwang.

Die für den Haushalt des Erb- und Gerichtsherrn erforderlichen Dienste werden von den Kindern der Unterthanen geleistet nach dem Gesindedienstzwang. Dieser ist für Kursachsen durch verschiedene Gesindeordnungen, zuletzt im Jahre 1735, generell geregelt, wird aber an vielen Orten abweichend davon durch Vergleiche zwischen Herrschaft und Unterthanen geordnet. Diese Verträge werden aber durch die landesherrlichen Verordnungen nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr bestätigt. Der Zwangsdienst soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern; es kommen jedoch in seltenen Fällen auch 3 und mehr Jahre vor. Dies ward so erreicht, dass die Herrschaft die Kinder der Unterthanen ein Jahr ums andere, oder alle zwei Jahre auf zwei Jahre

zu wiederholten Malen heranzog. Immer aber muss ein Bedürfnis nach häuslichen Arbeitskräften nachgewiesen werden, und es darf von den als überflüssig freibleibenden ein Dienstgeld als Entschädigung nicht erhoben werden. Es ist den Unterthanen erlaubt, dem Herrn Stellvertreter für ihre Kinder anzubieten, und sie zur Erlernung eines Handwerks in die Stadt zu schicken.

Bisweilen darf der Gesindedienst nur dann gefordert werden, wenn andernfalls die Kinder zu Fremden sich vermieten würden. Kinder, welche in der Wirtschaft ihrer Eltern unentbehrlich sind, darf der Gutsherr überhaupt nicht zum Dienst anhalten, und eben so wenig kann er die Unterthanen zwingen, ihre Kinder zu einem fremden Gutsherrn in Dienst zu geben. Das Anbieten der Kinder hatte zu Martini oder zu Weihnachten zu geschehen. Entschied sich der Gutsherr nicht binnen 14 Tagen, so waren die Verpflichteten für dies Jahr frei, mussten aber am nächsten Termin wieder antreten. Das Zwangsgesinde erhielt einen „billigen“ Lohn und durfte nicht körperlich gezüchtigt werden.

Die Verpflichtung zum Gesindedienst beginnt mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, und erlischt mit der Verheiratung der Verpflichteten. Die Absicht zu heiraten muss der Herrschaft genügende Zeit vorher mitgeteilt werden, damit diese sich nach Ersatz umsehen kann.

S.187

Die Hausgenossendienste.

Hausgenossen, Einkömmlinge, Häuslinge oder Hausleute heißen, wie im ersten Kapitel bereits ausgeführt wurde, alle diejenigen Dorfeinwohner, welche keine eigenen Grundstücke und Häuser besitzen, sondern entweder um einen gewissen jährlichen Hauszins zur Miete bei Fremden wohnen, oder bei Verwandten im Hause, oder als Auszügler auf den ihnen vormals gehörigen Gütern leben. Die Aufnahme von Fremden zu Hausgenossen erfolgt nur mit Einwilligung der Gerichtsherrschaft nach vorher eingeholter Kundschaft über ihr Vorleben und gegen Bürgschaft vonseiten ihrer Wirte.

...

S.188

Um eine zu große Vermehrung dieser Klasse von Hausgenossen zu vermeiden, wird vielfach bestimmt, dass ein Bauer in der Regel vor seinem 60. Lebensjahre das Gut an einen Sohn oder Schwiegersohn nicht abgeben darf.

Den Hausgenossen darf, damit ihre Arbeitskraft den Nachbarn und Gutsherren jederzeit zur Verfügung stehe, kein Lein und Hanf für ihren eignen Bedarf gesät werden.

Und da sie nicht Nachbarrecht haben, dürfen sie nicht fischen, und kein Bier brauen und einlegen.

S.189

Das Botschaftlaufen.

Die Dienste zerfallen in Pferdefrohnen und Spanndienste einerseits, in Leib-, Hand- und Fußdienste andererseits. Zu den Fußdiensten gehört das Botschaftlaufen, d. h. die Verpflichtung zu allerlei Botengängen über Land mit Briefen, leichterem Gepäck, Aufträgen und Besorgungen mancherlei Art.

... den „Schiebebock“ zu Hilfe nehmen ...

S.191

Die Zechfuhren.

Dem Botschaftlaufen der Gärtner und Häusler entsprechen die Landfuhren der Pferdner und Halbhüfner. Da bei diesen Fuhren die genaue Innehaltung der Reihenfolge das Wesentliche ist, die einzelnen Zwecke aber Nebensache sind, heißen sie schlechthin Zechfuhren. Sie gehen sowohl bei mehreren Dörfern einer Gutsherrschaft, als auch bei den einzelnen Anspannern jedes Dorfes der Reihe nach herum. ...

S.193

Hält dagegen ein Unterthan mehr Pferde, als er verfrohen muss, so hat er für jedes überzählige der Herrschaft einen Zins zu geben, da dieselbe ja sonst keinen Nutzen davon ziehen würde. Fohlen bis zu drei Jahren sind von Frohndiensten und Abgaben frei. Wenn die Unterthanen etwa in Kriegszeiten ihre Pferde durch Kühe ersetzen, so müssen auch mit diesen die bisherigen Spanndienste, besonders Acker- und Erntearbeiten, weitergeleistet werden. In Friedenszeiten kauft der Landesherr nach Bedarf seinen Unterthanen zu ihrem Soulagement die überflüssigen Pferde um guten Preis für Remontezwecke ab.

S.198

Die Acker-, Ernte- und Hofdienste.

Diese Dienste lassen ihre Natur als Zechdienste am wenigsten deutlich erkennen, da meist sämtliche Unterthanen zu ihnen auf ein Mal aufgeboden werden. Einige von den hierher gehörigen Verrichtungen sind jedoch gerade zu einzelnen Verpflichteten übertragen, die dafür in den Genuss bestimmter Güter gesetzt sind. Diese Dienste fallen somit aus dem Kreise der Zechdienste heraus. Sie finden sich vorzugsweise beim Getreideschneiden und -dreschen, und die damit Behafteten führen daher die Namen Erbschnitter oder Zehntschnitter und Erbdrescher.

Im übrigen verrichten die Pferdner naturgemäß Fuhren oder Spanndienste, wobei die Gärtner und Häusler die nötigen Handreichungen thun, während diese im Großen und Ganzen die Handdienste thun, während die Hüfner nur aushelfend dabei eintreten.

...

S.201

Acker- und Erntefrohen müssen den Unterthanen gewöhnlich 1-2 Tage vorher angesagt werden. Die Fröhner haben sich dann mit Sonnenaufgang, die ferner wohnenden höchstens eine Stunde nach Sonnenaufgang, auf dem Gutshofe oder auf dem zu bearbeitenden Ackerstück einzufinden. Im Sommer ist 2 Stunden, von 11 bis 1 Uhr, im Winter nur 1 Stunde Mittagspause. Das Zeichen zum Beginn derselben gibt der Küster im Dorfe mit der Glocke. Der Feierabend beginnt mit Sonnenuntergang, für die weiter wohnenden Auswärtigen 1 Stunde früher.

Die Beköstigung der Fröhner seitens der Herrschaft scheint die Regel zu sein; doch sind die Mahlzeiten nach der Jahreszeit verschieden reichlich bemessen, und nicht immer wird zu allen Arbeiten die Kost gereicht. Statt der Mahlzeiten ist an manchen Orten ein Kostgeld üblich. Die Dienste dürfen nicht von einem Jahr zum andern aufgespart werden, wohl aber kann die Herrschaft für die nichtgebrauchten Frohntage ein Dienstgeld fordern. ... Auf weniger als einen halben Tag sollen die Unterthanen übrigens nicht zu Frohndiensten herangezogen werden.

Die Ackerarbeit verteilt sich im Großen und Ganzen auf zwei Jahreszeiten, Frühjahr und Herbst; die Zwischenzeit füllen die Erntearbeiten aus. Dreschen und Garnspinnen sind neben Düngerfahren und anderen kleineren Arbeiten der Zeitvertreib in den Wintertagen.

Während die Bestellarbeiten durchweg eine steigende Tendenz haben, sucht man die Erntearbeiten teilweise wenigstens qualitativ zu erleichtern durch Einführen des Hauens des Getreides mit der Sense, anstatt des Schneidens mit der Sichel.

...

S.203

Die Weiber der Gärtner und Häusler, denen die Bearbeitung der Lein- und Hanffelder bis zur Ernte und ihre Aberntung obliegt, müssen den Hanf und Flachs auch weiter hin zu Garn verarbeiten, entweder umsonst, oder für geringen Lohn, 2 Groschen das „Stück“. Die Gärtnerweiber zu Stauchitz müssen jährlich 2 Stück zu je 6 Strähn Garn abliefern. Strähn heißt das gesponnene, abgspulte und über die Weife geschlagene Garn; es besteht aus 40 Gebinden, das Gebinde aus 20 Fäden, der Faden hat 4 Ellen Länge.